

Hermann Behrens

## Leitbilder im Sinne übergeordneter Zielvorstellungen im Naturschutz – eine historische Betrachtung

### Inhaltsverzeichnis

1. Leitbilder im Naturschutz	1
2. Übergeordnete Zielvorstellungen der Landesverschönerung	4
3. Übergeordnete Zielvorstellungen des „Rudorffschen“ Heimatschutzes	5
4. Übergeordnete Zielvorstellungen der „Conwentzschen“ Naturdenkmalpflege	7
5. Übergeordnete Zielvorstellungen auf der Grundlage des RNG (ab 1935)	11
6. Übergeordnete Zielvorstellungen zwischen Naturschutzgesetz der DDR (1954) und Landeskulturgesetz (1970)	13
7. Übergeordnete Zielvorstellungen zwischen DDR-Landeskulturgesetz (1970) und „Wende“ 1989/90	15
7.1 Novellierung der 1. DVO zum LKG 1989	19
8. Übergeordnete Zielvorstellungen auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes	19
8.1 Bundesnaturschutzgesetz von 1976	19
8.2 Entwicklung übergeordneter Zielvorstellungen nach der „Rio-Konferenz“ 1992	23
8.3 Bundesnaturschutzgesetz von 2002	23
8.4 Tendenzen auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes von 2009	25
9. Zusammenfassung	28
10. Schlussbemerkungen	289
11. Quellen	322

### 1. Leitbilder im Naturschutz

Die Geschichte des Naturschutzes in Deutschland ist auch eine Geschichte seiner Leitbilder, denn vom Beginn des staatlichen Naturschutzes an mussten Antworten auf die Frage gefunden werden, welche Natur geschützt werden sollte, welche Gründe oder Schutzmotive dafür sprachen, wer für den Schutz der zu schützenden Natur zuständig sein sollte und welche Instrumente ihm zur Verfügung standen oder gestellt wurden.

Der Begriff des Leitbildes wird zwar bereits seit Anfang der 1950er Jahre in der Raumplanung (Scholles & Putschky 2001: 143) und seit den 1990er Jahren auch im Naturschutz bzw. in der Landschaftplanung thematisiert (vgl. mit Literaturhinweisen Raffelsiefer 1999 und Marschall 2007: 139 f.). Dies hat jedoch bisher nicht dazu geführt, dass er im Bau- und Raumplanungsrecht oder etwa auch im Naturschutzrecht *als solcher* kodifiziert wurde. Eine indirekte Folge dieser fehlenden rechtlichen Bestimmung ist eine „sehr heterogene Verwendung und Abgrenzung des Begriffs ‚Leitbild‘. Zwar steht er stets im Zusammenhang mit bestimmten Zielvorstellungen, häufig wird er jedoch mit anderen Wörtern wie Leitlinie, Leitprinzip, Leitsatz, Grundsatz, Konzept, Vision etc. umschrieben“ (Raffelsiefer 1999: 130).

Leitbilder sind der „Inbegriff einer gedachten und zugleich gewollten Ordnung gesellschaftli-

cher und wirtschaftlicher Zustände. Ein Leitbild ist stets zukunftsorientiert; es richtet sich auf ein vorgestelltes Seinsgefüge, erhebt dieses zur Richtschnur für das Urteil über geschichtliche und gegenwärtige Daseinsformen und zum Ziel politischer Aktivitäten“ (Kloten 1967: 332). Leitbilder sind Ergebnis normativer Entscheidungsprozesse und damit „werthaltige Vorstellungen einer wünschbaren Realität“ (Nohl 1994: 47).

Unter Berücksichtigung von Partizipation und Akzeptanz sowie des Erfordernisses nachfolgender Konkretisierung ist „ein Leitbild in der räumlichen Entwicklung eine anschauliche, übergeordnete Zielvorstellung von einem Raum, die von der Mehrheit der angesprochenen Menschen und Institutionen mitgetragen werden soll, das raumbedeutsame Handeln Einzelner leiten und so die räumliche Entwicklung lenken soll. Ein räumliches Leitbild kann danach entweder ein unbewusst gewachsener und wirkender kollektiver Konsens sein, der die Entwicklung eines Raumes trägt und bestimmt, oder ein bewusst eingesetztes Planungsinstrument zur Zielfindung und Steuerung der Entwicklung eines Raumes. Ziel eines formulierten Leitbildes ist es, sich zu einem formulierten Leitbild zu entwickeln“ (Dehne 2005: 608).

Als übergeordnete und übergreifende Zielkonzepte dienen Leitbilder der Steuerung von gesellschaftlichen und fachlichen Prozessen, sind Norm setzend, anschaulich, idealtypisch und sollten (gruppen-)konsensual sein (Dehne 2005: 609 f.).

„Zur Entstehung eines neuen Leitbildes sind [...] vier Phasen nötig: Als Entstehungsimpuls dient eine Problem- oder Konfliktsituation; es schließt sich die Suche nach Lösungskonzepten an; die dritte Phase entscheidet, ob die Konzeption zum Leitbild wird, indem eine Interessengruppe einen Konsens über das Leitbild erzielt, zum Träger des Leitbildes wird und eine Breitenwirkung erzeugt. Die vierte Phase dient dazu, das Leitbild umzusetzen“ (Fürst et al. 1996: 6), bis eine neue Problem- und Konfliktsituation entsteht, die einen neuen Prozess der Leitbildfindung, -formulierung und -implementierung in Gang setzt.

Leitbilder stehen somit „häufig zu Beginn von Neueinführungen und Erneuerungsprozessen.

Mit ihrer Hilfe werden neue Ziele definiert bzw. vorhandene Ziele neu ausgerichtet und an veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ausgerichtet. Damit wird ihnen eine Innovationsfunktion zugesprochen, für die allerdings auch die entsprechenden institutionellen und prozessualen Rahmenbedingungen im Sinn eines ‚innovativen Milieus‘ geschaffen werden müssen“ (Dehne 2005: 611).

Die Ableitung von Leitbildern im Sinne von Soll-Zuständen für das jeweilige Planungsgebiet gehört (mittlerweile) zum Alltag von Regional-, Stadt- oder Landschaftsplanern (Jessen 2005: 607, Dehne 2005: 608 f. und 613 f.; Raffelsiefer 1999: Kapitel 12, Jessel & Tobias 2002: 340 ff.).

Bezogen auf *städtebauliche* Leitbilder unterscheidet Streich (1986: 26 f., zitiert nach Fürst 1996: 5 f.) fünf Elemente des Leitbildbegriffs:

- a) „Leitbilder sind übergreifende Ziele, die angesteuert werden und damit der Orientierung bei aktuellen Entscheidungen dienen.
- b) Leitbilder haben einen visionären Charakter, sie beinhalten also ein utopisches Moment [...].
- c) Leitbilder sind bildlich faßbar, rufen beim Menschen also hinreichend konkrete Vorstellungen hervor [...].
- d) Leitbilder sind verdichtete Ziele [...]; Leitbilder stellen damit eine Art ganzheitlichen Überbau dar, dessen Konstruktion den Zweck hat, aktuelle Entscheidungen zielgerichtet zu lenken [...].
- e) Leitbilder (werden) nicht von einem einzelnen Individuum, sondern von einer größeren Gruppe von Menschen als erstrebenswertes Soll-Ideal angesteuert.“

Im Städtebau gab es immer wieder „fassbare“ Leitbilder, beschrieben etwa mit „Stadt der kurzen Wege“, „polyzentrische Stadt“, „gegliederte und aufgelockerte Stadt“, „autogerechte Stadt“, „Urbanität durch Dichte“ oder „Verbesserung der Stadtgestalt und des Wohnumfeldes“.

Im Naturschutz sind fassbare Leitbilder seltener, das der „Wildnis“ oder der Nationalpark-Slogan „Natur Natur sein lassen“ mögen dazu gehören.

Leitbilder im *Naturschutz* werden von Gerhards (1997: 436) als „raumbezogene Visionen für den aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege angestrebten Zustand der Landschaft“ und als „Teil eines naturschutzfachlichen

Zielsystems, das hierarchisch aufgebaut ist“ (Finck et al. (1997: 7) gedeutet. „Abgeleitet aus allgemeinen Zielvorstellungen der Umweltpolitik (Leitprinzipien) stellen sie die Grobziele des Naturschutzes für die Entwicklung von Landschaftsausschnitten dar. Sie erfahren ihre zunehmende Konkretisierung und Operationalisierung innerhalb einer Planungsebene durch die Ableitung von Naturschutz- und Umweltqualitätszielen, auf deren Grundlage für bestimmte Bereiche Umwelt- und Naturschutzstandards aufgestellt werden. Die Leitbilder dienen hierbei als Referenzsystem zur Landschafts-Bewertung und zur Feststellung von Potentialen und Defiziten nach der Erfassung des Ausgangszustandes. Entwicklungen, Nutzungen und Zustände in der Landschaft können im Abgleich zum aufgestellten Leitbild als ‚leitbildkonform‘ bzw. ‚nicht leitbildkonform‘ eingestuft werden“ (Finck et al. 1997: 7).

Das Verhältnis zwischen dem Leitbild im Sinne von „übergeordneten Zielkonzepten“ oder „allgemeinen Zielvorstellungen“ oder „Leitprinzipien“ einerseits und dem Leitbild im Sinne von bereits deutlicher definierten Grobzielen für die Entwicklung einer Landschaft oder von Ausschnitten einer Landschaft im Sinne eines „bildhaft“ fassbaren Soll-Zustandes andererseits ist dabei nicht eindeutig geklärt.

Im zitierten Abschnitt von Finck et al 1997 sind allgemeinere Zielvorstellungen (Leitprinzipien) den Leitbildern *vor-* oder *übergeordnet*. Ähnlich wird dieses Verhältnis bei Scholles 2001 bzw. Scholles & Putschky 2001 dargestellt, wonach *Leitbilder* auf gesellschaftlichen *Oberzielen* oder *primären Zielen* basieren und „die Ausprägung und Gewichtung der Oberziele in einem bestimmten Zeitraum wider(spiegeln)“ (Scholles & Putschky 2001: 144).

Scholles & Putschky differenzieren das hierarchisch strukturierte Zielsystem der Raum- und Umweltplanung wie folgt:

Sie unterscheiden hinsichtlich der Elemente eines Zielsystems

– nach dem *Grad der Operationalisierung oder Konkretisierung von Zielen*. Danach habe sich die auf Fürst (1992) zurückgehende Gliederung in die hierarchisch gedachten Stufen Leitbild, Leitlinien, Qualitätsziele und Handlungsziele bzw. Standards eingebürgert;

– nach der *Begründung von Zielen*, wonach hier zwischen Oberzielen und abgeleiteten Zielen unterschieden werden könnte (Scholles & Kutschky 2001: 141);

– nach dem *Gewicht* von Zielen, wonach sich Haupt- und Nebenziele unterscheiden ließen.

„Das Ziel, die menschliche Gesundheit zu schützen, ist ebenso wie § 1 BNatSchG ein Oberziel oder primäres Ziel. Es ist dadurch gekennzeichnet, dass es keinem übergeordneten Ziel dient, sondern (derzeit) unhinterfragt als Selbstzweck verfolgt wird. Primäre Ziele stellen die obersten Prämissen in Begründungsketten dar“ (Scholles & Putschky 2001: 143).

Es ist fraglich, ob der komplexe Zielzusammenhang des § 1 BNatSchG 2009, anders als § 1 BNatSchG 2002, mit dem zusammenfassenden Begriff „Oberziel“ treffend charakterisiert ist, denn er birgt tatsächlich z. B. nach dem Kriterium der Zielbegründung Oberziele *und* abgeleitete Ziele, wenn das Verhältnis von § 1 Absatz 1 zu den in § 1 folgenden Absätzen näher untersucht wird: Die Abschnitte 2-4 beinhalten aus § 1 (1) Nr. 1-3 abgeleitete Ziele, die Abschnitte 5 und 6 weitere (Ober-)Ziele neben den im Absatz 1 genannten. In der Fassung des BNatSchG 2002 wurde noch zwischen § 1 Ziele und § 2 Grundsätze (= aus § 1 abgeleitete Ziele) unterschieden; diese beiden §§ sind im BNatSchG 2009 im Wesentlichen zusammengeführt worden. Treffender wäre es, von „übergeordneten Zielvorstellungen“ des § 1 zu sprechen, die schließlich ein mehr oder weniger „fassbares Bild“ vom (aktuellen) Naturschutz beschreiben.

Oberziele bzw. solche „übergeordneten Zielvorstellungen“, wie sie etwa der § 1 BNatSchG enthält, sind naturgemäß „offen für jeweils neue Deutungen“ (Jessen 2005: 602) auf nachgeordneter Ebene, besonders im Naturschutz, der als Fachdisziplin und konfliktträchtiges Politikfeld vor allem durch seine wertende Dimension und seinen Praxis- und Umsetzungsbezug geprägt ist (Plachter et al. 2002: 23).

Wertungen sind in der Praxis des Naturschutzes überall dort notwendig, wo Entscheidungen darüber getroffen werden sollen, was wo warum wie und auf welchem Wege geschützt, gepflegt oder entwickelt werden soll. Daher bietet der § 1 BNatSchG per se auf allen Handlungsebenen eine Grundlage nicht nur für anhaltende Auseinandersetzungen für die Deutung der Oberziele

selbst, sondern auch dafür, mit welchen Leitbildern, Leitlinien, Qualitätszielen und -standards die darin genannten übergeordneten Zielvorstellungen auf der jeweiligen räumlichen Ebene umgesetzt und erfüllt werden können oder sollen.

Trotz ihrer generellen Unschärfe fanden als Innovation gedachte übergeordnete, allgemeine Zielvorstellungen vor Ort immer Eingang in das Handeln der im Naturschutz Tätigen.

Im vorliegenden Beitrag steht die Entwicklung von Leitbildern des Naturschutzes im Sinne übergeordneter Zielvorstellungen im Fokus einer historischen Betrachtung. Damit sind hier Zielvorstellungen gemeint, die für die Ebene des Gesamtstaates formuliert wurden, aktuell: für das Bundesgebiet, und vor allem aus dem geltenden Naturschutzrecht ableitbar sind.

Diese Schwerpunktsetzung auf die kodifizierten übergeordneten Zielvorstellungen ist dem Kompromisscharakter geschuldet, das dem Naturschutzrecht innewohnt; darin sind zuvor gesellschaftlich diskutierte und ausgehandelte (oder auch aufoktroyierte) übergeordnete Zielvorstellungen systematisch zusammengefasst, mit dem Anspruch, die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Naturschutzes für den Zeitraum der Geltung der jeweiligen Fassung des Gesetzes zu regeln.

Dabei soll nicht unterschlagen werden, dass dabei Oberziele, die in der „Naturschutzszene“ diskutiert oder von ihr vorgeschlagen werden, „außen vor“ bleiben können oder sich nicht unbedingt mit den in Gesetzestexte gegossenen übergeordneten Zielvorstellungen des Staates decken müssen. Zu denken ist hier etwa an das Leitbild „Wildnis“, das seit der Vorgeschichte des staatlichen Naturschutzes immer eine gewisse Rolle in der naturschutzpolitischen oder -philosophischen Diskussion spielte, jedoch zumindest als Begriff bis heute keinen Eingang in das Naturschutzrecht fand.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden die historische Entwicklung von übergeordneten Zielvorstellungen zusammenfassend dargestellt. Dabei werden sieben Entwicklungsphasen unterschieden:

- Phase der Landesverschönerung;
- Phase des „Rudorffschen“ Heimatschutzes;
- Phase der „Conwentzchen“ Naturdenkmalpflege, in Verbindung u. a. mit dem preußischen Feld- und Forstpolizeigesetz;

- Phase der Geltung des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935;

- Phase der Geltung des DDR-Naturschutzgesetzes von 1954;

- Phase der Geltung des DDR-Landeskulturgesetzes von 1970;

- Phase der Geltung des Bundesnaturschutzgesetzes (Teilphasen entsprechend den Fassungen von 1976, 2002, 2009).

Je nach Entwicklungsphase werden die inhaltlich und formal bestimmten Rahmenbedingungen, unter denen der Naturschutz handeln musste und konnte, dargestellt.

Dazu gehören besonders die Organisationsformen, Schutzobjekte und -instrumente des Naturschutzes sowie der Geltungsbereich des Gesetzes. Hinzu gezählt werden können auch die gesellschaftlichen Bewegungen, die dazu beitrugen (oder auch nicht), neue übergeordnete Zielvorstellungen umzusetzen.

## 2. Übergeordnete Zielvorstellungen der Landesverschönerung

Die Bewegung der Landesverschönerer, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstand, ist weniger mit der Vorgeschichte des Naturschutzes als mit der späteren Dorf- und Landschaftsplanung verbunden. Aufgrund dieser Verbindung, insbesondere zur Landschaftsplanung, die Instrument des Naturschutzes wurde, wird das Leitbild der Landesverschönerung hier kurz mitbehandelt.

Das Leitbild der Bewegung der Landesverschönerer hieß: „Ganz Deutschland ein Garten“. Ziel war die Verknüpfung hygienisch-sanitärer, sozialer, ästhetischer und landeskultureller Ziele unter Einbeziehung der Architektur.

„Über die planmäßige Verschönerung der Natur im Naturgemälde des Landschaftsgartens sollte der Weg zur Kulturlandschaft, als einem einheitlich geplanten Kunstwerk, zum ökonomischen Landschaftsgemälde führen“ (Däumel 1961: 40).

Insgesamt umfasste die Landesverschönerung Maßnahmen, die sich auf die Bereiche der Landwirtschaft, der Gartenkunst, der Architektur, des Städtebaus, des übrigen Bauwesens, aber auch auf das Gewerbe und den Handel bezogen. Die Landesverschönerer hatten somit einen umfassenden Gestaltungsanspruch und maßen öko-

nomischen Verbesserungen großes Gewicht bei. Sie befürworteten Maßnahmen, wie die Flurbereinigungen oder Meliorationsmaßnahmen, die den ökonomischen Nutzen des Landes steigerten, auch aus ästhetischen Gründen. „Brachliegendes oder nicht nach rationellen Methoden bebautes Land sahen sie als moralische Unmöglichkeit, und belegten es mit Begriffen wie ‚zerlumpte Gründe‘, ‚wüste Steppen mit halsbrechenden Wegen und Stellen‘ und ‚Orte, wo Wölfe und Bären heulen‘“ (Däumel 1961: 89).

Unterstützt wurde die Bewegung der Landesverschönerer von gartenbaulich und landwirtschaftlich orientierten Vereinigungen wie dem „Verein zur Beförderung des Gartenbaues“ in Preußen (gegründet 1822). In diesem Verein waren seinerzeit bekannte Persönlichkeiten wie Peter Joseph Lenné, A. v. Humboldt, Fürst Pückler-Muskau, Albrecht Thaer, Fürst Hardenberg, Ernst Moritz Arndt oder „Turnvater“ Jahn. Unter der Parole „ökonomische Aufschmückung der Fluren“ wurden um die Mitte des 19. Jahrhunderts ganze Dorfgemarkungen durch Pflanzungen und Wegeausbau „verschönt und verbessert“, so in der Gegend um Potsdam die Dörfer Bornim, Lindstedt, Bornstedt oder das ehemalige Rittergut Sakrow (Buchwald 1969: 100). Lennés „landesverschönernde“ Arbeiten gelten als Pionierarbeiten auf dem Gebiet der Landschaftsplanung. Ihre Ideen fanden Eingang in die frühe Natur- und Heimatschutzbewegung, die anders als die Landesverschönerungs-Bewegung den Folgen der Industriellen Revolution nicht positiv und optimistisch, sondern skeptisch gegenüberstand.

### **3. Übergeordnete Zielvorstellungen des „Rudorffschen“ Heimatschutzes**

Erste Kritik an den Folgen, die der stürmische Aufschwung der Industrie für Mensch, Gesellschaft und Umwelt hatte, entstand in Deutschland, genauer in Preußen, bereits in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts angesichts lokalen Raubbaus an Wäldern, lokaler städtisch-gewerblicher Umweltprobleme und der sozialen Probleme, denen die rasch anwachsende städtisch-industrielle Bevölkerung ausgesetzt war.

Kritik an der industriellen Entwicklung zeigte in der Regel „lokales Gepräge“ (vgl. Hermand

1991: 40 ff.) und richtete sich gegen den Lärm von Dampfmaschinen, den Rauch von Fabriken oder die Schnelligkeit der Eisenbahnen. Diese Kritik zeigte sich als Technik- und Kulturkritik. Es überwogen allerdings liberale Optimisten, Leute, die heute als „Marktradikale“ gelten, die den industriellen Fortschritt und den Eigennutz zum Kult erhoben. Großstadtutopien, das Bild heldenhafter Techniker und Ingenieure oder das Bejubeln technischer Erfindungen zeugten davon (Hermand 1991: 63 ff.). In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es nur wenige, die die Folgen der industriellen Revolution für die bis dahin vorherrschende überwiegend landwirtschaftlich genutzte und gestaltete Kulturlandschaft kritisch kommentierten, obwohl sich bereits seit Mitte der 1830er Jahre das Wachstum gerade der industriellen, außeragraren Produktion in Preußen außerordentlich beschleunigte und zu grundlegenden Landschaftsveränderungen führte.

Den Hintergrund für diese Veränderungen bildeten die zunehmende Landflucht im Zuge der bis in die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts dauernden „Bauernbefreiung“, das Wachstum der Städte, regionale Industrieballungen, Flurbereinigungen und Meliorationen in der Landwirtschaft, die Umstellung auf „Industrieholzproduktion“ im Waldbau und die Ende des 19. Jahrhunderts einsetzende Chemisierung der Umwelt.

Die quantitativ und qualitativ neuartige Nutzung und Verwertung menschlicher Arbeitskraft und sonstiger natürlicher Ressourcen und die in diesem Prozess sich verändernden Landschaften zeitigten aus der Sicht skeptischer Zeitgenossen eine „zerschnittene, zersiedelte, verdrahtete, von Straßen durchzogene, mit Schildern verstellte, verlärmte, verhäßlichte, kurz: vergewaltigte Natur, die jeden Eigenwert eingebüßt hat und lediglich im Dienste der hektisch angekurbelten materiellen Produktion steht“ (Hermand 1991: 9), der das Bild von einer ursprünglichen, heilen Natur entgegengestellt wurde, die allerdings alles andere als ursprünglich, sondern vorindustrielle Kulturlandschaft war.

Vor diesem Hintergrund entstand gegen Ende des 19. Jahrhunderts schrittweise eine soziale Bewegung, die Heimatschutzbewegung.

In Deutschland wie auch in einigen anderen europäischen Ländern, z. B. Frankreich, war für die

Protagonisten dieser Bewegung anfangs die Erhaltung des Landschaftsbildes das wichtigste Schutzmotiv; die „Ursprünglichkeit“, später als Eigenart und Schönheit definiert, der überkommenen vorindustriellen Kulturlandschaften sollte geschützt werden. In einigen anderen Ländern, z. B. der Schweiz und in Schweden, fand sich um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert in den dortigen Nationalparkkonzepten auch schon die Idee des Schutzes der Natur um ihrer selbst willen. Landschaften sollten sich ohne Einwirkung des Menschen entwickeln können (vgl. Henke 1990: 106 ff).

Wilhelm Riehl gilt in diesem Zusammenhang als ein geistiger Wegbereiter des Naturschutzes. Riehl forderte 1857 den „Schutz der Wildnis“: „Jahrhundertlang war es eine Sache des Fortschritts, das Recht des Feldes einseitig zu vertreten, jetzt ist es dagegen auch eine Sache des Fortschrittes, das Recht der Wildnis zu vertreten neben dem Recht des Ackerlandes. Und wenn sich der Nationalökonom noch so sehr sträubt und empört wider die Tatsache, so muß der Sozialpolitiker trotzdem beharren und kämpfen auch für das Recht der Wildnis“ (Riehl 1857, zit. nach Siefert 1984: 150).

Als geradezu moderner Kulturlandschafts- wie Ökosystemschutz hingegen muten die Vorstellungen von C. A. Weber in seinem Gutachten aus dem Jahre 1901 an, in dem es um die Beurteilung von Möglichkeiten zur Schaffung von Naturschutzgebieten in Moor- und Heidegebieten Norddeutschlands ging (vgl. Weber 1901, zitiert in Ant 1971: 161 ff.). Ausgehend von einem systematischen Ansatz finden sich in dem Gutachten einige heute in Bezug auf Naturschutzgebiete übliche Gedanken wie Kernzone, Pufferzone, großräumige sowie medien- bzw. schutzgutübergreifende Herangehensweise, Pflegemaßnahmen, Erfolgskontrolle, Naturschutzwacht, Erschließung, Störung und Gefährdung wieder, wenngleich in anderen Worten. Dieses Gutachten blieb in der Folge unter Naturschützern allerdings unbekannt. „In allen späteren Arbeiten, die sich mit der Geschichte des Naturschutzes beschäftigen, wird auf das Gutachten von C. A. Weber in keiner Weise hingewiesen“ (Ant 1971: 163).

Einen ganzheitlichen Ansatz verfolgte auch der Heimatschutz. Im „Bund Heimatschutz“, der 1904 auf Initiative von Ernst Rudorff gegründet

wurde, trafen „Vertreter einer konservativ-romantischen Linie, die wie Rudorff Industrie, Technik und generell das kapitalistische Industriesystem ablehnten, mit Politisch-Konservativen zusammen, die ein Arrangement mit dem kapitalistischen Industriesystem eingingen“ (Knaut 1990: 114). Zu den Konservativen gehörten Personen wie Robert Mielke und Paul Schultze-Naumburg, die sich einerseits für die Erhaltung einzelner Naturdenkmäler einsetzten und andererseits die Einbindung von technischen Bauwerken in die vorgefundene Umgebung forderten.

Rudorff wird die erstmalige Verwendung der Begriffe Naturschutz und Heimatschutz zugeschrieben, was allerdings nicht sicher ist (Knaut 1990: 349). Er verlangte mehr „Pietät für die Natur“ und neben dem Schutz von Einzelschöpfungen der Natur den ästhetisch begründeten Schutz ganzer Landschaften. Der Rudorffsche Heimatschutz zielte auf den ganzheitlich angelegten Schutz historischer Kulturlandschaften einschließlich der Menschen mit ihren Siedlungen vor dem als zerstörerisch empfundenen Zugriff der Moderne ab. Die Programmatik, die der Gründung des Bundes Heimatschutz zugrunde lag, hatte Rudorff bereits 1880 entwickelt (Rudorff 1880) und später in weiteren Aufsätzen untersetzt. 1897 waren mit den Zielen

- „den Schädigungen der Landschaft entgegenzutreten“ und
  - „Natur in ihrer Ursprünglichkeit zu erhalten“
- die beiden Hauptziele des Naturschutzes (und später der Landschaftspflege) entwickelt, die bis heute aktuell sind. Um diese Ziele zu erreichen, forderte *Rudorff*
- öffentlichen Schutz,
  - eine Prüfinstanz zur Prüfung von Flurbereinigerungsverfahren (damals wie heute einer der wirksamsten Eingriffszusammenhänge im unbesiedelten Raum),
  - die Gründung eines großen Verbandes.

Die Programmatik des Bundes Heimatschutz enthielt einen ganzheitlichen, landschaftsbezogenen Ansatz, der in der Aufgabenstellung der „Landespflege“ seinen Ausdruck fand, ein Begriff, den ein enger Mitarbeiter Rudorffs, Robert Mielke, Schriftführer des Bundes Heimatschutz, erstmals 1907 auf der 20. Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst in seinem Vortrag „Heimatschutz und Landesverschö-

nerung“ öffentlich benutzte. Als Aufgabe der Landespflege nannte er:

1. „Aufgaben in den Großstädten und Residenzen: Parks, Spielplätze, Straßen- und Platzanlagen; Anlage eines Wald- und Wiesengürtels um die Städte, Gartenstädte.
2. Aufgaben bei Kleinstsiedlungen, kleineren Städten, Dörfern, Einzelhöfen, Kurorten und Sommerfrischen. In den Dörfern: Dorfanger, Kirchhof und Feldflur; vor allem bei Umliegungen, Eisenbahnbau, Landstraßen- und Wasserstraßenbau.
3. Teilnahme an der Pflege und am Schutz seltener Bäume, Sträucher und Tiere; Erhaltung der Naturdenkmäler.
4. Lindern und Verschließen häßlicher Wunden im Landschaftsbild, die durch Steinbrüche, Ziegelbrennereien oder Bergbau hervorgerufen worden sind.“ (Buchwald 1969: 102)

Dem Rudorffschen Heimatschutz gelang es, ein Netzwerk von Heimatschutzvereinen und eine darauf gründende Öffentlichkeitsarbeit in Gang zu bringen. Umsetzbare Ideen für eine staatliche Organisation der genannten Aufgaben, für „handhabbare“ Schutzobjekte, für die Finanzierung der o. g. Aufgaben, für den Umgang mit konkurrierenden Flächennutzungsansprüchen bzw. für die Auseinandersetzung mit privaten Grundeigentümern lieferte der Heimatschutz nicht.

Der „ganzheitliche“ Ansatz des Heimatschutzes wurde dann schließlich mit der Gründung der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen 1906 – wie der Name schon andeutet – auf den „conwentzionellen“ Ansatz eines objektorientierten und allenfalls kleinflächigen Schutzes, vornehmlich aus wissenschaftlichen und ästhetischen Gründen, von „charakteristischen Gebilden der heimatlichen Natur“ reduziert. „Der Schutz großer Landschaftsräume, wie er im Heimatschutz ursprünglich beabsichtigt war, wird durch das einzelfallbezogene Konzept der Naturdenkmäler zwar erheblich reduziert, aber offensichtlich auf das staatspolitisch machbare Maß<sup>1</sup> gebracht, und damit durchsetzbar“ (Deutscher Rat für Landespflege 1997: 16). Der Begriff „Landespflege“ fand in der „Fachöffentlichkeit“ keine Resonanz.

<sup>1</sup> Das im Zitat genannte „machbare Maß“ war seinerzeit das „gewollte“ Maß.

#### 4. Übergeordnete Zielvorstellungen der „Conwentzschen“ Naturdenkmalpflege (Preußen, ab 1906)

Der von Hugo Conwentz begründeten Naturdenkmalpflege lag ebenfalls ein konservativer Ansatz zu Grunde: Wissenschaftlich und bildungspolitisch begründet zielte er ab auf den Schutz von Teilen der Natur *vor* dem Menschen. Zentrale Aufgabe war die Ermittlung, Erforschung und der Schutz „charakteristischer Gebilde der heimatlichen Natur“. Aus dem Heimatschutz wirkten heimatkundliche und volkskundliche Schutzmotive (noch) weiter. Neben der „Schönheit“ wurden „Seltenheit“ und „Eigenart“ weitere Motive für die Unterschutzstellung von „charakteristischen Gebilden“.

Organisation: Mit seinem Ministerialerlass vom 22.10.1906 richtete das Kultusministerium die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen in Danzig ein.<sup>2</sup> Damit begann der staatliche Naturschutz in Preußen. Hugo Conwentz wurde erster Leiter der Staatlichen Stelle und damit der erste „Staatliche Kommissar für Naturdenkmalpflege, zunächst nebenamtlich“ (Anonymus 1908: 6).

Als zuständiges Fachministerium fungierte das preußische Kultusministerium; auf Landkreisebene war der Landrat für die Einrichtung von Komitees für Naturdenkmalpflege bzw. von Stellen für Naturdenkmalpflege zuständig, in die naturkundlich oder heimatkundlich gebildete Personen aus den Landkreisen berufen wurden. Es gab keine für Belange der Naturdenkmalpflege strukturierte behördliche Organisation. Die praktische Naturdenkmalpflege erfolgte im Wesentlichen auf ehrenamtlicher Grundlage durch die Komitees bzw. Stellen für Naturdenkmalpflege auf zentraler (Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege), Provinz- oder Landes-, Bezirks- und Kreisebene mit Geschäftsführern („Vertrau-

<sup>2</sup> In Bayern wurde am 21.2.1906 ein „Landesausschuß für Naturpflege in Bayern“ gegründet, der jedoch keine staatliche Einrichtung, sondern ein staatlich beauftragtes, beratendes Sachverständigen-gremium war; er richtete seit 1907 Kreisausschüsse ein. Im Königreich Baden-Württemberg wurde 1908 ein ähnlicher Landesausschuß (später: „Staatliche Stelle für Naturschutz und Landschaftspflege“) gebildet, der Bezirksausschüsse auf Oberamtsebene folgten. – Vgl. Wettengel 1993: 355-399.

ensmänner“, ab 1924 „Kommissare“). Die Hauptarbeit leisteten die Geschäftsführer der Stellen. Wesentlich für den Erfolg der so organisierten „conventionellen Naturdenkmalpflege“ war, dass sie den Staat nichts oder kaum etwas kostete.

**Schutzobjekte:** Die konzeptionelle, rechtliche und administrative Ausgestaltung der „conventionellen“ Naturdenkmalpflege führte dazu, dass erstmals Schutzobjekte definiert und kodifiziert wurden:

Mit dem Ministerialerlass wurden „Grundsätze für die Wirksamkeit der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen“ festgeschrieben.<sup>3</sup> Mit diesen Grundsätzen wurde auch der „conventionelle“ Ansatz eines überwiegend objektorientierten Naturschutzes vorerst festgeschrieben, wenngleich auch der Bezug auf die „Landschaft“ kodifiziert wurde. Als zu schützende Naturdenkmale wurden (§ 2 der Grundsätze) „charakteristische Gebilde der heimatlichen Natur [...]“ verstanden, „vornehmlich solche, welche sich noch an ihrer ursprünglichen Stätte befinden, seien es Teile der Landschaft oder Gestaltungen des Erdbodens oder Reste der Pflanzen- und Tierwelt.“ Auch die in den Grundsätzen in einer Fußnote verzeichneten Beispiele für Naturdenkmale ließen Interpretationsspielraum, der in der Folge einerseits dazu führte, dass bei der Auswahl der zu schützenden Objekte deren heimatkundliche Bedeutung vor Ort oder aber ästhetische Gesichtspunkte handlungsleitend waren; andererseits führte der Interpretationsspielraum dazu, dass zunehmend (kleinere) Flächen geschützt wurden. Der Begriff Naturschutzgebiet fand seit den 1920er Jahren zunehmend Verbreitung; die Unterschutzstellung von sehr kleinen Flächen als NSG nahm zu.

Die Forderungen nach einem Schutz von Landschaften rissen indes nicht ab, anfangs häufig begründet mit dem Hinweis auf Verschandelungen der Landschaft durch Reklameschilder, also wiederum mit dem Schutz des Landschaftsbildes. Zusätzlich motiviert wurden die „Landschaftschützer“ durch Ereignisse im Ausland, so durch

den „Ersten internationalen Kongress für Landschaften“ in Paris 1909.

1914 wurde in einem Referat auf der 5. Konferenz für Naturdenkmalpflege vorgeschlagen, den Begriff des Naturdenkmals wie folgt zu erweitern (gegenüber dem § 2 der Grundsätze der Staatlichen Stelle): „Naturdenkmäler sind charakteristische Naturgebilde, Bodenformen, Gewässer, Moore, Wälder oder Teile von ihnen, Bäume und andere Pflanzen, Tiere, deren Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen oder wegen ihrer Eigenart oder wegen ihrer Bedeutung für die heimatliche Geschichte und das Landschaftsbild im öffentlichen Interesse liegt.“<sup>4</sup>

Während des Ersten Weltkriegs intensivierte der preußische Staat mit Hilfe von Kriegsgefangenen die „Kultivierung von Ödländereien“, d. h. die Entwässerung der großen Feuchtgebiete und Moore. Conwentz versuchte in diesem Zusammenhang bereits am 22.12.1914 in einer Besprechung beim Preußischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, den Schutz von Mooren zu erreichen. Am 17.5.1915 erging ein am 16.6.1915 vom preußischen Landwirtschaftsministerium bestätigter Erlass mit der Aufforderung, „auf die Ausscheidung und sonstige Berücksichtigung bemerkenswerter Vorkommen der Natur oder Geschichte Bedacht“ zu nehmen, „soweit es mit den Zielen der Bodenarbeiten vereinbar ist“ (Conwentz 1915: 102 f.). Die Staatliche Stelle bat das Kultusministerium über eine Eingabe vom 30.9.1915, „dass staatlicherseits ein bis zwei Moore in jeder Provinz von der Bodenverbesserung ausgenommen und als Naturdenkmäler erhalten bleiben möchten“ (Conwentz 1915: 107). Der Moorschutz stand vor dem Hintergrund dieser Probleme und Aktivitäten im Mittelpunkt der Beratungen der Jahresversammlung der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege vom 3. bis 4.12.1915. Aus diesen Beratungen ging eine Denkschrift „Über die Notwendigkeit der Schaffung von Moorschutzgebieten“ hervor, deren Abdruck, versehen mit einer Empfehlung des preußischen Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, von den Regierungspräsidenten an die Landräte verschickt werden sollte

<sup>3</sup> Grundsätze für die Wirksamkeit der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, abgedruckt in Conwentz, H. (Hg.): Beiträge zur Naturdenkmalpflege 1 (1910): 42-44 und Mitt. Brandbg. Provinzialkomm. Naturdenkmalpflege 1 (1908): 14-15.

<sup>4</sup> Mitt. Brandbg. Provinzialkomm. Naturdenkmalpflege 7 (1914): 206.



(Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen 1915: 341-356).

Eine weitere Denkschrift der Staatlichen Stelle zur „Sicherung von Naturdenkmälern bei der bevorstehenden Kultivierung der Ödländereien“ entstand angesichts der forcierten Ödland-Kultivierungen nach dem Ersten Weltkrieg.

In der Praxis der Naturdenkmalpflege dominierten die Erfassung, Beschreibung, Unterschutzstellung und Verzeichnung von Naturdenkmälern in Naturdenkmalbüchern sowie eine über die Staatliche Stelle in Gang gebrachte gezielte Öffentlichkeitsarbeit mittels spezifischer zentraler und regionaler Periodika, Konferenzen, Naturschutztage, Exkursionen und anderer Weiterbildungsveranstaltungen.

Das Schutzkriterium „aus wissenschaftlichen Gründen“ führte dazu, dass zunehmend versucht wurde, den Schutz der ausgewählten Naturdenkmale, insbesondere von als selten oder „charakteristisch“ verstandenen Tieren und Pflanzen (und deren Standorte wie „pontische Hänge“), auch wissenschaftlich zu begründen, wenngleich dabei nicht biologisch-ökologische Argumentationsmuster vorherrschten, sondern historisch-heimatkundliche.

Das entsprach dem bildungspolitischen Selbstverständnis und der Profession eines Großteils der Akteure, insbesondere der Geschäftsführer der Stellen für Naturdenkmalpflege. Diese waren ihrer sozialen Herkunft nach überwiegend in bildenden Berufen oder in der staatlichen Bauverwaltung, tätig. Die Beauftragten mit Lehrberufen im weitesten Sinne nahmen zahlenmäßig in der Regel den größten Anteil unter den Kommissaren für Naturdenkmalpflege und später den Naturschutzbeauftragten in den Kreisen, Bezirken und Provinzen oder Ländern ein. Dazu kamen noch die fachlich verwandten Leiter von Museen oder Lehrer an Hochschulen, die ebenfalls einen bedeutenden Anteil an der Gesamtzahl der Kommissare und Beauftragten hatten.

Die historisch oder bildungspolitisch motivierten Beauftragten fanden die Empathie für den Gegenstand der Naturdenkmalpflege und des Naturschutzes und die Motivation für ihre aufopferungsvolle Arbeit in einem engen Zusammenhang zu Heimatschutz und Heimatkunde, redigierten die Heimatschriften ihrer Landkreise und schrieben selbst regelmäßig heimatkundliche Beiträge, mit denen sie das Publikum von den

Zielen der Naturdenkmalpflege überzeugen wollten.

Allerdings: „Schon damals zeichnete sich eine zunehmende biologische Orientierung des Naturschutzes ab, indem sich das Interesse von der Landschaft, die Rudorff im Sinn hatte und die er eben fälschlich ‚Natur‘ nannte, nun immer mehr auf den Schutz schön blühender Pflanzen und interessanter, seltener Tierarten verlagerte. Dass auch darin eine starke ästhetische Motivation steckte, fand immer weniger Beachtung.“ (Haber 2006: 20 f.)

Instrumente: Nach dem Ersten Weltkrieg wurden zudem wichtige Rechtsinstrumente geschaffen: In der Weimarer Reichsverfassung vom 11.8.1919 wurde nicht nur der Schutz von Naturdenkmälern als staatliche Aufgabe erstmals verfassungsmäßig festgeschrieben, sondern auch der nicht näher beschriebene Schutz der Landschaft.

In Artikel 150, Absatz 1 der Reichsverfassung wurde die Bestimmung aufgenommen, dass „die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft den Schutz und die Pflege des Staates (genießen).“ Damit wurde den Ländern „nicht allein Naturdenkmalschutz und -pflege, sondern sogar Landschaftsschutz und -pflege als verpflichtende Aufgabe gestellt. Diese Vorschrift erwies sich als ein Stimulans für die Gesetzgebung der Länder, welche in den folgenden Jahren mehr oder weniger wirksame Grundlagen für im wesentlichen konservierende Maßnahmen gaben“ (Klose 1957: 19).

Der Verfassungsartikel 150 hatte zur Folge, dass in anderen Ländern des Deutschen Reiches – mit Ausnahme Thüringens – eigene Naturschutz- oder Heimatschutzgesetze erlassen wurden oder nach preußischem Vorbild einschlägige Bestimmungen in ältere oder neue Gesetze eingefügt wurden.

Eine Verbesserung der rechtlichen Situation brachte auch die Neufassung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes (FFpG) in Preußen vom 8.7.1920, in der es hieß: „Die zuständigen Minister und die nachgeordneten Polizeibehörden können Anordnungen zum Schutze von Tierarten, von Pflanzen und von Naturschutzgebieten sowie zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen erlassen, und zwar auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer. Die Übertretung

dieser Anordnungen wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.“<sup>5</sup>

In der Anweisung zur Ausführung des auch als „kleines Naturschutzgesetz“ bezeichneten Gesetzes vom 8.7.1920 wurden die Regierungspräsidenten ersucht, ein Verzeichnis der Naturschutzgebiete und ein weiteres der Naturdenkmäler der Tier- und Pflanzenwelt „nach Benehmen mit den genannten Organen des Naturschutzes binnen 6 Monaten der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege [...] einzureichen und fortlaufend über Zu- und Abgänge zu berichten.“<sup>6</sup>

Der geänderte § 34 FFpG ging dann als § 30 wörtlich in das FFpG vom 21.1.1926 über. Durch eine Polizeiverordnung vom 30.5.1921 wurde der Schutz von Tier- und Pflanzenarten für ganz Preußen geregelt. Auf nachgeordneter Ebene wie den Regierungsbezirken oder Kreisen ergingen Polizeiverordnungen, mit denen eine Reihe weiterer Tier- und Pflanzenarten gebietspezifisch geschützt wurden. „Das Ergebnis war das Vorhandensein einer größeren Zahl verschiedener Schutzlisten von hier und da erheblicher Länge, die den Überblick über das, was an Arten in Preußen geschützt war, äußerst erschwerten“ ([Anonymus] P. 1930: 129). Mit der Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 16.12.1929 wurden die Bestimmungen über die geschützten und nicht geschützten Arten vereinheitlicht und die Ausnahmeregelungen präzisiert.

Auch das preußische „Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit“ vom 29. Juli 1922 (Gesetzessammlung S. 213) war für den Naturschutz von erheblicher Bedeutung, vor allem mit Zunahme des Erholungsdrucks auf die Landschaft in und um die urban-industriellen Agglomerationen seit Anfang der 1920er Jahre.

Mit Hilfe dieses Gesetzes, das auch nach Erlass des Reichsnaturschutzgesetzes 1935 seine Bedeutung behielt, wurden in allen Kreisen der Provinz zahlreiche Baumbestände und Grünflächen sowie Uferwege in Städten und ihrem Umland (es sollte eine 8 km breite Zone um die Stadtgrenzen gelten) geschützt. Dadurch blieben

auch viele Uferabschnitte von Bebauung (z. B. durch Wochenendhäuser) frei. Schutzwürdige Baumbestände, Grünflächen und Uferwege waren in ein Verzeichnis aufzunehmen. Holzeinschlag war durch die Regierungspräsidenten bzw. den Oberpräsidenten von Berlin zu genehmigen. Die Möglichkeiten dieses Gesetzes wurden durch örtliche Verwaltungsbehörden vielerorts exzessiv genutzt (Frohn 2009: 69).

Räumlicher Geltungsbereich: Das Konzept und der Naturdenkmalpflege war auf die Gesamtlandschaft gerichtet. Der Ansatz „Naturdenkmalpflege“ setzte sich gegenüber dem großräumig, auf den Schutz ganzer Territorien angelegten Heimatschutz (bzw. der Landespflege) durch, obwohl er schon 1911 von Hermann Löns als „Pritzelkram“ bezeichnet wurde. Er setzte sich vor allem deshalb durch, weil der Widerstand privater Grundeigentümer gegen „flächige“ Naturschutzmaßnahmen und Ausweisung von Schutzgebieten als kaum überwindbar und nur die objektorientierte Naturdenkmalpflege als machbar eingeschätzt wurde. Bereits in seinem Gutachten von 1904 bezeichnete Conwentz es als wirtschaftlich unmöglich, Gelände von ansehnlicher Größe jeder Nutzung zu entziehen (Conwentz 1904: 82<sup>7</sup>).

Der „Verein Naturschutzpark“ (VPN), der 1909 gegründet wurde, legte bezeichnenderweise durch Landkäufe und damit Eigentumserwerb

<sup>5</sup> Mitt. Brandbg. Provinzialkomm. Naturdenkmalpflege 8 (1921): 242. Diese Fassung war von Benno Wolf „inspiriert“ (Klose 1958: 19).

<sup>6</sup> BLHA, Pr. Br. Rep. 2 A, II Gen., Nr. 1299.

<sup>7</sup> Diese Haltung war wohl auch Folge der Erfahrungen aus den Debatten über die Einrichtung von Staatsparks nach US-amerikanischem Vorbild im preußischen Abgeordnetenhaus. Als der Abgeordnete des Stadtkreises Breslau im preußischen Abgeordnetenhaus, Wilhelm Wetekamp, am 30.3.1898 in einer Landtagsrede die Einrichtung von Staatsparks nach US-amerikanischem Vorbild forderte, entgegnete der Abgeordnete Szmula: „Das poetische Gemüt des Herrn Abgeordneten Wetekamp hat uns Perspektiven eröffnet, die ja recht schön wären, wenn sie überhaupt verwirklicht werden könnten; aber die parklichen Anlagen von der Größe der Parks in Amerika werden doch niemals bei uns möglich sein, weil der Grund bei uns zu teuer ist, als daß wir uns derartige landschaftliche Annehmlichkeiten verschaffen könnten. Die sämtlichen Moore und alle übrigen hier genannten Naturtypen bestehen zu lassen, wird auch sehr schwierig sein, weil wir darauf angewiesen sind, von dem Grund und Boden Nutzen zu ziehen, und weil durch die Anlage von Eisenbahnen und Chausseen, Vergrößerungen von Städten der Grund und Boden täglich weniger, nicht mehr wird.“ (Szmula nach Wetekamp 1914, 212f.)

zwischen 1910 und 1920 die Grundlagen für den Naturschutzpark Lüneburger Heide, der selbst eine erste Verwirklichung der Forderungen nach einem großräumiger gedachten Natur- bzw. Landschaftsschutz darstellte und in dem die Idee der Nationalparks nach US-amerikanischem Vorbild weiterlebte und die der Nationalparks in Deutschland einen ersten, frühen Umsetzungsschritt erlebte.<sup>8</sup> Im Aufruf für die Begründung des Naturschutzparks wurde ausdrücklich auf das Vorbild der Nationalparks in den USA Bezug genommen, auch auf deren Erholungsfunktion.

## 5. Übergeordnete Zielvorstellungen auf der Grundlage des RNG (ab 1935)

Am 26.6.1935 wurde das Reichsnaturschutzgesetz (RNG) erlassen.<sup>9</sup> Das RNG schloss an langjährige wesentliche Vorarbeiten aus der Zeit der Weimarer Republik an (vgl. Behrens 2011: 61-63).

Das RNG war ideen- und rechtsgeschichtlich ein Rück- und Fortschritt zugleich. Es galt nur für den „Außenbereich“, also für nicht zur Bebauung vorgesehene Flächen. Innerstädtische „Grünflächen“ blieben unberücksichtigt. Das RNG formulierte den Anspruch, umfassend den Schutz der *freien Landschaft* zu gewähren, dies jedoch im Sinne des Schutzes der „heimatlichen Natur“, „worin eine Hinwendung zum Vergangenen und Überkommenen erkennbar ist“ (Mrass 1969: 9).

Als schöne und zugleich seltene und eigenartige Landschaften galten vor allem – wie bisher –

(kleinflächige) Reste vorindustrieller Kulturlandschaften. Vom (agrar-)industriellen Zugriff „unberührte“ Natur sollte in Naturschutzgebieten oder als Naturdenkmal vor Zugriff gesichert werden. Es blieb bis 1945 die Grundhaltung im Naturschutz, dass die Natur *vor* dem Menschen zu schützen sei, trotz beginnenden Landschaftsschutzes sowie der Landschaftsgestaltung und -pflege.

Das RNG barg durch die Ausklammerung des Freiraumschutzes und der Erholungsvorsorge im besiedelten Bereich wenig Konfliktstoff. Auch der Begriff der „Landschaftspflege“ fand keinen Eingang in das RNG, obwohl theoretische Grundlagen gelegt waren, insbesondere von Hans Schwenkel, der seit 1940 nebenamtlicher Mitarbeiter der Reichsstelle für Naturschutz und dort zuständig für eben die Landschaftspflege war. Er hatte bereits 1928 eine programmatische Schrift vorgelegt und darin die Erweiterung des Naturschutzes auf die Landschaftspflege begründet. Später, 1938, legte er ein Lehrbuch über die Landschaftspflege vor, in dem er die unterschiedlichen Gegenstands- und Handlungsbereiche des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieb (vgl. *Abbildung 1*). Er unterteilte den „Naturschutz im weiteren Sinne“ in die „Naturpflege“ und die „Landschaftspflege“. „Naturpflege“ beinhaltete konzeptionell gewissermaßen den bisherigen *erhaltenden* Naturschutz, während die Landschaftspflege als Oberbegriff für Landschaftspflege und Landschaftsschutz den *gestaltenden* Naturschutz umfasste.

Der Landschaftsschutz wurde nach dem RNG in der Praxis lediglich als abgeschwächte Schutzform für Denkmäler und kleinere Gebiete angesehen. Es war seinerzeit nur an kleine Landschaftsausschnitte gedacht worden.

Probleme des Landschaftsschutzes nahmen indes seit Mitte der 1930er Jahre im Naturschutz-Alltag angesichts zunehmender Eingriffe in die Landschaft in Folge etwa der Arbeiten des Reichsarbeitsdienstes, aber auch zunehmender Erholungsnutzung im Umland von Ballungsgebieten, einen deutlich höheren Stellenwert ein als zuvor. So wurden nach Erlass des RNG auf Grund der unauffälligen Rechtswirkung auch zunehmend größere Gebiete als Landschaftsteile unter Schutz gestellt, wenngleich der Aspekt der „Pflege“ im Alltag des Naturschutzes weiterhin eine untergeordnete Rolle spielte.

<sup>8</sup> Ein Antrag des VPN an den preußischen Landtag auf finanzielle Förderung des Grundeigentumserwerbs in der Lüneburger Heide wurde von Conwentz mit dem Hinweis abgelehnt, dass „aus den Bedürfnissen der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege heraus keine Veranlassung bestehe, ein solches großes Gebiet als Ganzes zu schützen“ (zitiert nach Frohn 2009: 42).

<sup>9</sup> RGBl. I, Nr.68 vom 1.7.1935, abgedruckt in Naturdenkmalpflege und Naturschutz in Berlin und Brandenburg (NuNiBuB) H. 26 (1935): 112-118. Die dazugehörige Verordnung zur Durchführung des RNG in NuNiBuB H. 27 (1936): 147-151 und H. 28 (1936): 188-190. – Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18.3.1936. RGBl. I, Seite 181. In: NuNiBuB H. 29 (1936): 226-229, NuNiBuB H. 30 (1936): 257-261 und NuNiBuB, H. 31 (1937): 305-308.

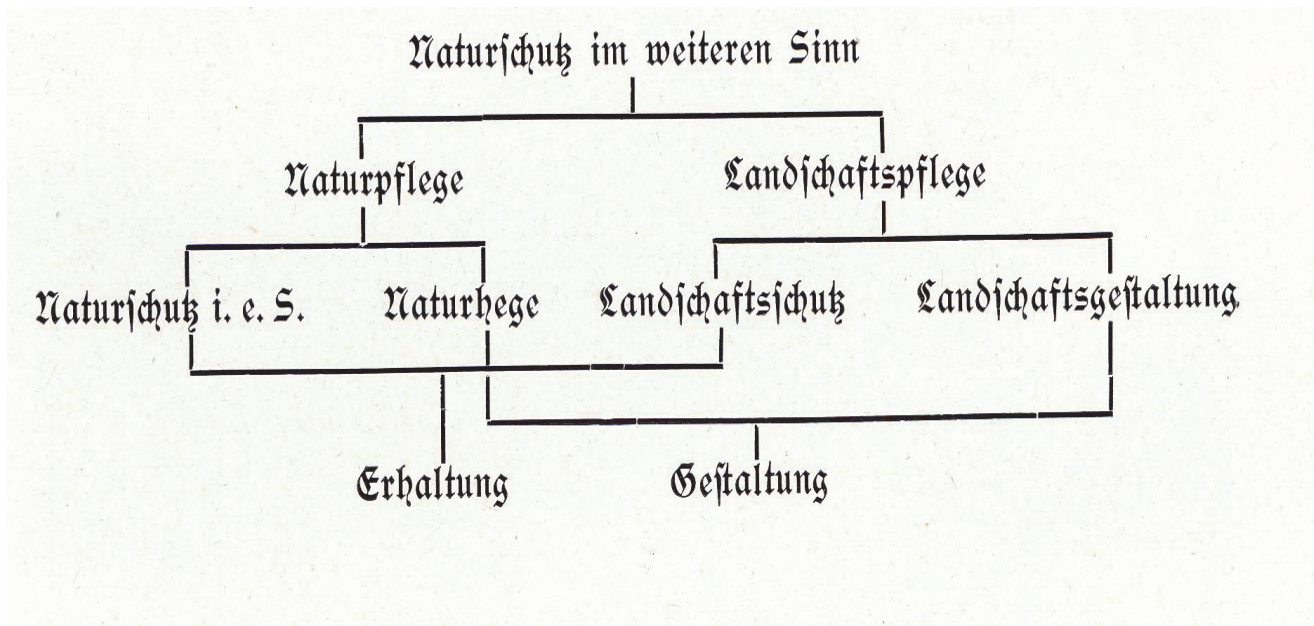


Abb. 1: „Naturschutz im weiteren Sinn“: Quelle: Schwenkel 1938: 14.

Der Bedeutungszuwachs der *Landschaftspflege* kommt allerdings darin zum Ausdruck, dass seit 1935 regionale und ab 1937 zentrale Schulungstage zur Landschaftspflege stattfanden. Theoretische wie praktische Ansätze der „Pflege“ und „Gestaltung“ und dann der „Planung“ von Landschaft entwickelten sich allerdings eher außerhalb des Naturschutzes. Dabei war der Zusammenhang mit der Aufrüstungs- und Kriegspolitik des NS-Regimes von wesentlicher Bedeutung („Generalplan Ost“ – vgl. hierzu Runge 1990). Darin taucht auch der Begriff der „Landespflege“ wieder auf (Mäding 1942), der dann nach 1945 in der Bundesrepublik Verbreitung fand.

**Schutzobjekte:** Das RNG enthielt die Schutzinstrumente bzw. -güter: „Naturdenkmäler“ und „Naturschutzgebiete“ (darunter neu die „Reichsnaturschutzgebiete“), „sonstige Landschaftsteile in der freien Natur“, „Artenschutz“ und „allg. Landschaftsschutz“ (RNG §§ 5, 19 und 20), gemessen an den Kriterien Seltenheit (§§ 1, 2), Schönheit, Zier- oder Schmuckwert (§§ 1, 2, 4, 5), Eigenart (§§ 1, 3, 4) sowie Interesse für Wissenschaft (§§ 1, 2, 3, 4), Heimatkunde, Volkskunde, Geschichte (§§ 1, 3, 4).

In den neu definierten „Reichsnaturschutzgebieten“ lebte die „alte Idee“ der „Staatsparke“ fort. Sie wurden jedoch zielgerichtet für Jagdin-

teressen missbraucht. Die geschützten Landschaftsteile wurden zu Vorläufern vieler späterer Landschaftsschutzgebiete.

**Organisation:** Es gab nach Maßgabe des RNG nun reichseinheitlich einen hierarchischen Behördenaufbau, wenngleich keinen entsprechenden hauptamtlichen Naturschutzapparat: Oberste Naturschutzbehörde wurde das Reichsforstamt, höhere Naturschutzbehörden wurden die Regierungspräsidenten oder obersten Landesbehörden kleinerer Länder und der Polizeipräsident von Berlin. Untere Naturschutzbehörden wurden die Landratsämter bzw. die Oberbürgermeister kreisfreier Städte. Nur vereinzelt wurden Hauptamtliche eingestellt, etwa in Württemberg (vgl. Häcker 2004). Die Naturschutzpraxis erfolgte im Wesentlichen weiterhin auf ehrenamtlicher Grundlage mit Übertragung des preußischen Organisationsmodells auf das gesamte Deutsche Reich und in Folge dessen der Einrichtung von Naturschutzstellen auf allen administrativen Ebenen: Stellen auf Provinz- und Landesebene, Bezirks- und Kreisebene (ab 1934 „Stellen für Naturschutz“ genannt) mit Geschäftsführern („Beauftragte für Naturschutz“). Auf zentraler Ebene fungierte die Reichsstelle für Naturschutz als wissenschaftliche Einrichtung mit Beratungsfunktionen. Die Umbenennung der Komitees und

Kommissare für Naturdenkmalpflege in „[...] für Naturschutz“ deutete den erweiterten Ziel- und Aufgabenkatalog des Naturschutzes an.

Instrumente: Die Naturdenkmalbücher wurden weitergeführt. Neu war das Reichsnaturschutzbuch für NSG und die Landschaftsschutzkarte auf Kreisebene für gesicherte Landschaftsteile. Der § 20 RNG ermöglichte die Teilhabe des Naturschutzes an anderen sektoralen Planungen, damit begann der Naturschutz qua Gesetz nun in einem weiten interdisziplinären Zusammenhang zu arbeiten. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgte wie zuvor, es trat als neues Element die Schulungstätigkeit für Landschaftspflege hinzu.

Räumlicher Geltungsbereich: Das RNG regelte den Naturschutz in der von Besiedlung „freien“ Landschaft (Außenbereich). Das RNG galt in der DDR bis 1952 als Landesrecht und nach der Gebiets- und Verwaltungsreform 1952 formal bis 1954 weiter, in der BRD als Landesrecht bis 1976, sofern kein neues Landesnaturschutzgesetz erlassen worden war.

## 6. Übergeordnete Zielvorstellungen zwischen Naturschutzgesetz der DDR (1954) und Landeskulturgesetz (1970)

Das Reichsnaturschutzgesetz wurde in der DDR im Jahre 1954 durch das „Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz)“ vom 4.8.1954 abgelöst.<sup>10</sup> Das Gesetz beendete die Unsicherheiten, die in manchen Kreisen in der Frage deutlich wurden, ob denn die alten rechtlichen Grundlagen noch gültig seien oder nicht und prägte die Naturschutzarbeit mehr als anderthalb Jahrzehnte maßgeblich. Das Naturschutzgesetz von 1954 lehnte sich in seinen Paragraphen über NSG, ND, geschützte Tiere und Pflanzen, Naturschutzverwaltung, Naturschutzbeauftragte, Regeln der Unterschutzstellungen und Strafbestimmungen stark an das Reichsnaturschutzgesetz an, das nicht als grundsätzlich politisch belastet galt.

Das Naturschutzgesetz der DDR enthielt insgesamt eher traditionelle, dem konservierenden Naturschutz verpflichtete übergeordnete Zielvor-

stellungen, wurde aber den weiter entwickelten Aufgaben des Naturschutzes dennoch besser gerecht als das Reichsnaturschutzgesetz, denn es barg wichtige Neuerungen. Es stellte bereits in seiner Präambel neben den ethischen Grundsätzen gezielt den wissenschaftlichen Aspekt des Naturschutzes heraus.

Folgende ideelle Weiterentwicklung war für die Praxis der Sicherung von Schutzobjekten von Bedeutung.

Auf der Grundlage des RNG waren als Naturschutzgebiete solche ausgewählt worden, die als wirtschaftlich eher uninteressant und zugleich als naturnah, ursprünglich, einmalig, selten oder schön betrachtet wurden. Anders als noch nach dem RNG wurden die Gebiete nun nicht mehr nach ihrer „Ursprünglichkeit“ ausgewählt, sondern nach wissenschaftlichen und dokumentarischen Gesichtspunkten unter dem Aspekt: Dokumentation der gesamten Naturlandschaft des Landes in ihrer Formenvielfalt in repräsentativen Ausschnitten (Weinitschke 1980). War bislang „das Seltene, Einmalige und Natürliche (oder was dafür gehalten wurde) entscheidend, so trat nach 1954 in der DDR das Charakteristische und Typische auf der Grundlage wissenschaftlicher Landesgliederung (bei besonderer Beachtung pflanzengeographischer und vegetationskundlicher Aspekte) und die Erhaltung von Gebieten für die Forschung in den Vordergrund. Dem folgte das Leitbild, grundsätzlich Gefährdetes (als Ausdruck der biologischen Vielfalt) zu erhalten und zu entwickeln und die Palette der Schutzinstrumente durch den Prozessschutz zu erweitern und damit das Leitbild der natürlichen Entwicklung in den Naturschutz zu integrieren“ (Reichhoff 2010).

Schutzobjekte: Zu den aus dem RNG übernommenen Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten (NSG) und ausgewählten Tier- und Pflanzenarten kamen neu Landschaftsschutzgebiete (LSG) und auch bereits Flächennaturdenkmale bis 1 ha Größe hinzu. Die in den 1950er Jahren beginnenden Bemühungen um Nationalparke und Naturparke fanden sich im Naturschutzrecht nicht wieder.

Es wurde, der o. g. ideellen Weiterentwicklung folgend, nun ein wissenschaftliches System von NSG ausgewiesen. Die 1. Durchführungsbestimmung vom 15.2.1955 eröffnete im § 1 die Möglichkeiten einer Beschränkung der NSG-

<sup>10</sup> Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) vom 4. August 1954, GBl. S. 695.

Ausweisung auf wissenschaftliche Schwerpunktaufgaben wie die Schaffung von Grundlagen für die Entwicklung einer standortgemäßen Forstwirtschaft („Waldschutzgebiete“) oder von Refugien für Tierarten oder Tiergemeinschaften („Tierschutzgebiete“) (Großer 2002: 97 f.). Auf dieser Grundlage wurde bei der Ausscheidung von Schutzgebieten systematisch vorgegangen. Es entstand in den Folgejahren ein System von Waldschutzgebieten, von Gewässerschutzgebieten und ein „seinem Charakter nach schwieriger zu fassendes“ System von Tierschutzgebieten.<sup>11</sup> „Zusätzlich konnten problemorientierte Sonderaufgaben zur Ausweisung von Naturschutzgebieten führen, wie etwa die Erhaltung gefährdeter Baumarten (Weiß-Tanne [...]) oder von Wald-Ökosystemen im Bereich von Arealgrenzen der beteiligten Haupt- und Begleitbaumarten, wie – als Beispiel aus Brandenburg – der Fichte und der Weiß-Tanne in der Niederlausitz“ (Großer 2002: 98).

Dem System von Waldschutzgebieten, das früh (und unbewusst) die Idee des Prozessschutzes widerspiegelte, lag in seinem Ausgangspunkt die Forderung von Herbert Hesmer (Eberswalde) nach Ausweisung von „Naturwaldzellen“ zu Grunde (Hesmer 1934), unterstützt von Kurt Hueck mit der Forderung nach „mehr Waldschutzgebieten“ (Hueck 1937).

Neu war die Schutzgebietskategorie „Landschaftsschutzgebiet“, die nicht, wie im Reichsnaturschutzgesetz, als „geschützter Landschaftsteil“ mit etwas anderen Bestimmungen als nicht ganz so wertvolles Naturschutzgebiet bezeichnet wurde, sondern eine auf Erholung und auf die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten ausgerichtete Aufgabenstellung erhielt. Diese Aufgabenstellung war ebenfalls eine Weiterentwicklung gegenüber dem RNG. Auch bei der Ausscheidung und Sicherung von LSG wurde systematisch vorgegangen. In die LSG gingen zum Teil vormals nach RNG geschützte Landschaftsteile ein.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass dieses „System“ von LSG und besonders der NSG auch

in einem Bedingungs-zusammenhang mit den gesellschaftlichen Veränderungen stand, die mit der Gründung des zweiten deutschen Staates verbunden waren; es konnte vor allem deshalb geschaffen werden, weil das private Grundeigentum kein besonderes Hindernis mehr darstellte.

Es erfolgte in der Objektschutzpraxis insgesamt eine Verlagerung und Erweiterung des konzeptionellen Ansatzes des Naturschutzes auf die wissenschaftliche Begründung von Schutzgebietsausweisungen und auf die erhaltende *Pflege* von Schutzobjekten (von Hugo Weinitschke, dem Leiter des Instituts für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle später als Idee des „in die Nutzung integrierten Naturschutzes“ oder als „Einheit von Schutz und Nutzung“ formuliert – Weinitschke 1980: 78 f.).

Auch der Schutz seltener Pflanzen wurde neu geregelt. Das RNG hatte nach drei Graden und drei Listen in vollkommenen Schutz, teilweisen Schutz und Sammelschutz unterschieden. Bei den teilweise geschützten Arten waren nur die unterirdischen Pflanzenteile (z. B. Zwiebeln) und die Blattrosetten geschützt. Die Gesamtzahl der geschützten Arten betrug auf dem Gebiet der DDR 93, davon waren 35 vollkommen und 15 teilweise geschützt. Bei 43 Arten war das Sammeln für gewerbliche Zwecke verboten. „Es dürfte nur wenige Naturschützer gegeben haben, die sich hier vollkommen auskannten“ (Militzer 1956: 16).

Diese Kompliziertheit wurde im Naturschutzgesetz der DDR aufgehoben, alle zu schützenden Arten – nunmehr 108 – waren von nun an vollkommen geschützt.

Nicht aufgenommen wurde in das Gesetz die Kategorie „Nationalparke“. Bis Mitte der 1960er Jahre unternahmen bekannte Persönlichkeiten wie Kurt und Erna Kretschmann, Reimar Gilsenbach, Erich Hobusch und andere (erfolglose) Bemühungen zur Aufnahme dieser Schutzgebietskategorie und zur Ausweisung der Nationalparke Müritzer See und Sächsische Schweiz. Es gab auch bereits einen Vorschlag zur Ausweisung eines Naturparks (Märkische Schweiz). Die Idee einer großräumig gedachten Landschaftsgestaltung findet sich im Forschungszusammenhang der „Landschaftsdiagnose der DDR“ (Hiller 2002).

**Organisation:** Im Naturschutzgesetz der DDR fiel gegenüber dem RNG bei der ehrenamtlichen

<sup>11</sup> „Besondere Sorge machen uns die Tierschutzgebiete, weil die Tiere sich recht lebhaft in der Landschaft bewegen, sodass man nicht mit kleineren Gebieten auskommt, sondern grössere haben muss, wo dann die Bewirtschaftung doch stärker hineinkommt“ (Meusel, H. in Barch, DK 1, 3682, Bl. 125-127).

Naturschutzarbeit der Begriff „Naturschutzstelle“ weg. Es erfolgte ansonsten eine Übernahme des Organisationsmodells aus dem RNG. Es wurden erste hauptamtliche Stellen in zuständigen Verwaltungseinheiten auf Bezirks- und Kreisebene eingerichtet, wobei der Naturschutz nur einer unter mehreren Aufgabenbereichen der zuständigen Mitarbeiter war und zudem von untergeordneter Bedeutung. Eine wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das 1953 gegründete Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle (ILN) mit fünf Arbeitsgruppen, die für die Gebiete der ehemaligen Länder zuständig wurden (Reichhoff & Wegener 2011). Das System der ehrenamtlichen Beauftragten wurde um freiwillige Naturschutzhelfer und in manchen Kreisen um eine Naturschutzwacht ergänzt. Die Rechte und Pflichten von Naturschutz Helfern und Naturschutzwacht wurden jedoch rechtlich (noch) nicht geregelt.

Instrumente: Neu und den Pflegeaspekt umsetzend war die Erarbeitung von Handlungsrichtlinien für NSG. Sie waren ein Ersatz für Einzelverordnungen und konnten leicht an erforderliche Veränderungen angepasst werden. Für LSG wurde mit der Erarbeitung von Landschaftspflegeplänen begonnen. Neu waren zudem die Kennzeichnung der Naturschutzobjekte mit der „Naturschutz-Eule“, Regelungen über den Umfang und die Art der Bewirtschaftung und der Errichtung von Bauten in Schutzgebieten sowie das Erfordernis der Überprüfung aller landschaftsverändernden Maßnahmen außerhalb geschlossener Ortschaften in Standortgenehmigungsverfahren.

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgte wie zuvor; ab 1961 fehlte eine zentrale Naturschutzzeitschrift, dafür gab es ab Ende der 1950er Jahre regionale, auf die 1952 abgeschafften Länder bezogene wissenschaftliche Zeitschriften der ILN-Arbeitsgruppen und zentrale Fach-Periodika. Neu waren ab 1954 die Zentrale Lehrstätte für Naturschutz, in der freiwillige Naturschutzhelfer weitergebildet wurden und ab 1956 die „Naturschutzwochen“ als mehrtägige, in der ganzen DDR durchgeführte Veranstaltungen zu Naturschutzfragen, die ab 1966 Landschaftstage bzw. nach 1970 entsprechend der Terminologie des Landeskulturgesetzes Wochen der sozialistischen Landeskultur genannt wurden.

Räumlicher Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wurde auf den Gesamttraum ausgedehnt, also auf den unbesiedelten wie besiedelten Raum; seine Wirkung blieb jedoch im Wesentlichen auf die „freie Landschaft“ und darin auf die Schutzgebiete und -objekte beschränkt.

## **7. Übergeordnete Zielvorstellungen zwischen DDR-Landeskulturgesetz (1970) und „Wende“ 1989/90**

Am 14.5.1970 verabschiedete die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik nicht nur das „Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur“ (Landeskulturgesetz), sondern gleichzeitig mehrere Durchführungsverordnungen (DVO) zu diesem Gesetz – darunter die 1. DVO – Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten – Naturschutzverordnung – und die 2. DVO – Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung.

Vorausgegangen war dem Landeskulturgesetz<sup>12</sup> die Aufnahme des Umweltschutzanliegens in Artikel 15 der Verfassung der DDR von 1968. In diesem Artikel, der wie das Landeskulturgesetz bis zum Ende der DDR unverändert blieb, hieß es: „(1) Der Boden der Deutschen Demokratischen Republik gehört zu den kostbarsten Naturreichtümern. Er muss geschützt und rationell genutzt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden darf nur mit Zustimmung der verantwortlichen staatlichen Organe seiner Zweckbestimmung entzogen werden. (2) Im Interesse des Wohlergehens der Bürger sorgen Staat und Gesellschaft für den Schutz der Natur. Die Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten der Heimat sind durch die zuständigen Organe zu gewährleisten und sind darüber hinaus auch Sache jedes Bürgers“. Der Verfassungsartikel beinhaltete nach heutiger Lesart somit den Umweltschutz und die Umweltgestaltung als Staatsaufgabe oder Staatszielbestimmung (Oehler 2007: 105). Den

<sup>12</sup> Gesetz vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik – Landeskulturgesetz – GBl. I Nr. 12 S. 67.

offiziellen Auftrag zur Vorbereitung des Landeskulturgesetzes erteilte der Ministerrat der DDR im Februar 1969 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Artikel 15 der Verfassung (Oehler 2007: 105).

Das Landeskulturgesetz enthielt als „komplexes Rahmengesetz“ Vorschriften über die „grundlegenden Zielstellungen und Prinzipien sowie die Grundsatzregelungen zu den Teilbereichen Naturschutz/Landschaftspflege, Boden, Wälder, Gewässer, Luft, Abprodukte und Lärm. Bestehende Spezialgesetze zu Teilbereichen sowie als Durchführungsverordnungen zum Landeskulturgesetz erlassene bzw. zu erlassende Rechtsvorschriften dienten der Umsetzung und Konkretisierung des Rahmengesetzes. Erklärtes Anliegen waren die Überwindung unabgestimmten, ressortmäßigen Herangehens bei gleichgelagerten Eingriffen in den Naturhaushalt, langfristige-prognostische Untersuchungen, ökonomisch stimulierte Minimierung von Umweltbelastungen, höhere ökonomische Ergebnisse durch Beachtung und Nutzung von Stoffkreisläufen und Mehrfachfunktionen sowie das Zusammenwirken verschiedener Adressatengruppen (auch der Belaster mit den Betroffenen) unter Mitwirkung einer breiten Öffentlichkeit, wobei die Präambel des Gesetzes auch die Verantwortung für künftige Generationen verwies“ (Oehler 2007: 106)<sup>13</sup>.

Im Landeskulturgesetz wurden die Schutzziele und -gegenstände auch des Naturschutzes, der sich bis dahin rechtlich (und damit der Tradition verhaftet) vor allem mit der belebten Natur, die Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensräumen zu beschäftigen hatte, nun auch auf die unbelebte Natur, auf die neuen Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Ruhe (über den Lärmschutz) ausgeweitet (§ 10 LKG).

Ausgeweitet wurde auch der Handlungszielkatalog. Der Naturschutz wurde damit vollständig aus seiner „konservierend-rückwärtsgewandten“ Perspektive gelöst.

Mit der Erweiterung vom „Schutz“ auf die „Pflege“ und „Gestaltung“ oder „Entwicklung“ der Landschaft und auf die „Wiederherstellung“ gestörter Landschaften (§ 11 LKG) wurde mit

dem LKG – wie später in der BRD mit dem Bundesnaturschutzgesetz (1976) und – was den Aspekt der „Wiederherstellung“ betrifft, dem novellierten Bundesnaturschutzgesetz von 2002 – eine, wenngleich in der umweltpolitischen Praxis dann weitgehend uneingelöste, politische Antwort auf die „Segnungen“ der Zweiten Industriellen Revolution, die sich auf der stofflich-energetischen Basis von Erdöl, Erdgas und Uran vollzog und durch Merkmale wie Massenmotorisierung, umfassende Technisierung und Chemisierung der privaten Haushalte, Landschaftszersiedelung, Industrialisierung des Agrarsektors gekennzeichnet ist.

An diesen „Segnungen“ teilzuhaben, wurde nach der Ablösung Ulbrichts (Mai 1971) in der Ära der Honecker-Regierung mit der neuen, ständig zitierten „Hauptaufgabe“, der „Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik“, zum gesellschaftlichen Ziel auch in der DDR.

Ein weiteres Merkmal – der Paradigmenwechsel vom Sparsamkeitsdenken zum „Konsumismus“ (Andersen 1996) oder zur „Wegwerfgesellschaft“ – prägte sich in der DDR mangelbedingt in einem weit geringeren Maße aus als in den hochentwickelten kapitalistischen Industrieländern.

Das Landeskulturgesetz nahm die mit diesen Entwicklungen verknüpften Tendenzen in der internationalen Diskussion über Fragen des Naturschutzes im engeren und des Umweltschutzes im weiteren Sinne auf, wie sie sich etwa in der Generalversammlung und Fachtagung 1969 der IUCN in Neu Delhi, in der Themenstellung für das Europäische Naturschutzjahr 1970 oder dann in der Umweltkonferenz von Stockholm 1972 widerspiegeln.

Die Strategie eines in die Landnutzung integrierten Naturschutzes bekam durch das Landeskulturgesetz eine formal-rechtliche Grundlage. Die „Mehrfachnutzung der Landschaft“ wurde als „Grundsatz sozialistischer Landeskultur“ verstanden (Weinitschke 1980: 78 f.).

Naturschutzbelange sollten im Rahmen der „sozialistischen Landeskultur“ prinzipiell den gleichen Rang wie andere Nutzungsinteressen haben und mit diesen abgestimmt werden. Das Prinzip ähnelte somit dem Inhalt des Abwägungsgebotes nach dem Bundesbaugesetz und Raumordnungsgesetz sowie Bundesnaturschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Aller-

<sup>13</sup> Die Autorin Ellenor Oehler (1927-2005) war an allen umweltrechtlichen Entwicklungen in der DDR seit Mitte der 1950er Jahre, insbesondere am Landeskulturgesetz, maßgeblich beteiligt.



dings wurden, so sollten die folgenden Jahre zeigen, wie in der Bundesrepublik Deutschland die anderen Belange wie Landwirtschaft, Siedlung, Industrie als vorrangig behandelt.

Dass Naturschutz nicht den gleichen Rang wie andere Landnutzungen hatte, zeigte sich auch auf verfassungsrechtlicher Ebene. 1968 wurde der Naturschutz in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verankert (Art. 15 Abs. 2 der Verfassung der DDR vom 9.4.1968). Der Abschnitt in Art. 26 der Verfassung von 1949, in dem es hieß, dass die Ertragssicherheit in der Landwirtschaft *auch durch Landschaftsgestaltung und -pflege* gewährleistet sei, tauchte in der Neufassung nicht mehr auf.

Dies war ein Kniefall vor der Landwirtschaftslobby, denn ab 1967 (Meliorations-Konferenz in Klink b. Waren/Müritz) begann in großem Stil die Entwicklung der Trennung von Tier- und Pflanzenproduktion und der Gründung von KAP und KIM, der „Kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion“ (Betriebe, die die Gemarkungen mehrerer Gemeinden bewirtschafteten) und der „Kombinate Industrielle Mast“ (Krenz 1996).

In Beispiels- oder Prestigeprojekten wurden immer maßlosere Ziele gesetzt, die nicht nur großflächige Grünlandmeliorationen betrafen, sondern unter den Stichworten „Komplexmelioration“, „Flurmelioration“, „Reliefmelioration“ und schließlich „Flurneuordnung“ auf eine radikale Umgestaltung der Agrarlandschaft zugunsten industriemäßiger Produktionsmethoden mit Beregnung der Ackerflächen und mit Großanlagen der „Tierproduktion“ abzielten. Als vertrauliche Dienstsachen eingestufte „Generalmeliorationspläne“ wurden systematisch realisiert. Die Maßnahmen wurden von den SED-Parteileitungen der höheren Ebenen initiiert und durchgesetzt, oft gegen den Widerstand der betroffenen Betriebe.

Diese Entwicklung stieß bei vielen Landwirten auf wenig Akzeptanz. Anders war dies – wenn gleich oft erst im Nachhinein – in der ersten Phase der Kollektivierung (bis 1960), die für sehr viele Menschen auf dem Lande, darunter viele, die erst im Zuge der Bodenreform zu eigenem Boden gekommen waren, Arbeitserleichterungen und allgemein bessere Lebensbedingungen mit sich brachte.

Enthielt das Naturschutzgesetz noch eine Reihe klarer Gebote und Verbote in Bezug auf die

Schutzobjekte, auch wenn sich ihre Realisierung in einigen Bereichen zunehmend schwieriger gestaltete (vgl. Komplexmelioration), so enthielt das Landeskultugesetz hauptsächlich Zielstellungen für die Volksvertretungen, staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe und den einzelnen Bürger zur Durchsetzung landeskultureller Forderungen.

Mit der 1. DVO zum LKG wurde erstmals der Status *Naturschutzhelfer* offiziell eingeführt. Sie gab es – wie schon dargestellt – als ehrenamtliche Mitarbeiter der Kreisbeauftragten für Naturschutz allerdings vielerorts bereits seit den 1950er Jahren. Je nach Kreis schwankte ihre Zahl zwischen fünf und ca. 50 – eine bemerkenswerte Zahl, da die Kreise in der DDR von ihrem räumlichen Zuschnitt her *wesentlich* kleiner waren als die heutigen.

Mit der Verordnung wurde der Begriff Naturschutzorgan (im Reichsnaturschutzgesetz ‚Behörde‘) abgeschafft und der betreffende Passus mit „Leitung des Naturschutzes“ überschrieben. Die örtlichen Räte wurden pauschal verantwortlich gemacht. Sie *konnten* Ratsmitglieder mit der Wahrnehmung der Naturschutzaufgaben beauftragen. Diese Regelung wurde wohl nicht zu Unrecht als ein Versuch zur weiteren Desorganisation und Herabstufung der Bedeutung des Naturschutzes angesehen. Jedoch hatten sich die Begriffe Bezirks- bzw. Kreisnaturschutzverwaltung in der Praxis so gefestigt, dass meistens daran festgehalten wurde. In manchen Fällen zwang eine Flut von Eingaben an den Ratsvorsitzenden zur Einsetzung eines Ratsmitgliedes für Angelegenheiten des Naturschutzes bzw. der sozialistischen Landeskultur.

Von den drei gleichzeitig mit dem Landeskultugesetz erschienenen Durchführungsverordnungen war die 1. DVO – Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten (Naturschutzverordnung) vom 14. Mai 1970 die wichtigste für die praktische Naturschutzarbeit. Sie hielt sich weitgehend an die Gliederung und den Inhalt des Naturschutzgesetzes von 1954. Allerdings finden sich auch nennenswerte Unterschiede. War 1954 der § 8 – Duldungspflicht – noch stringent formuliert („Schutzmaßnahmen [...] haben die Eigentümer oder Rechtsträger zu dulden. Die Maßnahmen können mit polizeilichem Zwang durchgesetzt werden [...] begründen keine Ansprüche auf Ent-

schädigung“), so hieß diese Forderung jetzt (§ 19) „Unterstützungspflicht“ und verlangte von den Eigentümern und Rechtsträgern „Anpassungsmaßnahmen, die Übereinstimmung ihrer Nutzung mit den in den Behandlungsrichtlinien bzw. Landschaftspflegeplänen festgelegten Maßnahmen [...] gewährleisten“. Auch waren den Landwirtschaftsbetrieben entstehende Schäden und Erschwernisse zu ersetzen bzw. auszugleichen (§ 21). In der Praxis konnten diese Forderungen, besonders gegenüber der kollektivierten Landwirtschaft, nicht durchgesetzt werden.

Unter den genannten Bedingungen konnte auch der § 12 – „Schutz von Hecken, Gehölzen und Baumreihen außerhalb des Waldes“ –, der neu in der Naturschutzgesetzgebung war, vielerorts nicht durchgesetzt werden. Neupflanzungen vielfach mit ungeeigneten Gehölzen waren dafür kein Ersatz.

Durch die 1. DVO veränderte sich auch die Strafzumessung bei Zuwiderhandlungen gegen naturschutzrechtliche Regelungen. Nach dem Naturschutzgesetz von 1954 drohten empfindliche Strafen. Nach der 1. DVO wurden Zuwiderhandlungen nur noch als Ordnungswidrigkeit und mit maximal 200 Mark Strafe geahndet.

**Schutzobjekte:** Zu den bestehenden Schutzgebietstypen Naturdenkmal/Flächennaturdenkmal, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet sowie geschützte Gehölze und geschützte Parke und dem Schutzobjekt Tier- und Pflanzenarten kamen in den 1970er Jahren im Zusammenhang mit internationalen Abkommen (insbesondere Ramsar-Abkommen) die Schutzgebietstypen Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB) und Feuchtgebiete nationaler Bedeutung (FNB) sowie Biosphärenreservate (BR) hinzu [sie wurden in der BRD entgegen der internationalen Verpflichtungen damals nicht in nationales Recht übernommen].

Im Landeskulturgesetz wurden die Schutzziele und -gegenstände auch des Naturschutzes darüber hinaus auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Lärm (Ruhe) ausgeweitet (§ 10 LKG). Nationalparke und Naturparke wurden in der DDR auch in dieser Phase nicht kodifiziert.

**Organisation:** 1972 wurde das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (1972) gegründet. Nachgeordnete Einrichtungen wurden geschaffen wie: Staatliche Umweltinspektion und Zentrum für Umweltgestaltung, Umweltin-

spektionen in den Bezirken sowie Ständige Kommissionen für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Erholungswesen bei den Bezirks- und Kreistagen. Zudem wurden ehrenamtlich arbeitende Arbeitsgruppen „sozialistische Landeskultur“ bei den Räten der Bezirke unter Einbeziehung von Vertretern des Naturschutzes gegründet (vgl. im Einzelnen zur Organisation des Umweltschutzes in der DDR Behrens & Hoffmann 2007: 41-47).

Die Organisation des *Naturschutzes* gemäß Naturschutzgesetz von 1954 wurde beibehalten, unter Aufweichung der Verpflichtung zur Benennung von Zuständigkeiten insbesondere auf Kreisebene. Durch die Ersetzung des Begriffs „Naturschutzorgan“ aus dem Naturschutzgesetz von 1954 durch den der „Leitung des Naturschutzes“ im LKG fand der Versuch einer Herabstufung der Bedeutung des Naturschutzes statt und an der völlig unzureichenden hauptamtlichen Personalausstattung änderte sich grundsätzlich nichts. Neu war die Einrichtung von Naturschutzstationen insbesondere in den Bezirken Neubrandenburg und Potsdam, später auch in anderen. Dadurch gab es dort mehr hauptamtliche Naturschutzmitarbeiter.

Mancherorts wurden in Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben Mitarbeiter für „sozialistische Landeskultur“ eingestellt; ab Anfang der 1980er Jahre nahm die Zahl von Umweltschutzbeauftragten in Betrieben zu.

Die ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten wurden um die ehrenamtlichen Naturschutzhelfer ergänzt, deren Rechte und Pflichten nun wie die der Beauftragten offiziell mit der 1. DVO zum LKG rechtlich geregelt wurden.

**Instrumente:** Die Instrumente, die dem speziellen Naturschutz und der Landschaftspflege mit dem Landeskulturgesetz im Abschnitt „Gestaltung und Pflege der Landschaft sowie Schutz der heimatlichen Natur“ zur Verfügung gestellt wurden, bezogen sich zum einen auf Regelungen zum Artenschutz und zum anderen auf Regelungen zu Schutzgebietstypen.

Für die Naturschutzpraxis waren weniger das Landeskulturgesetz als die 1. DVO – Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten – Naturschutzverordnung – und die 2. DVO – Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung sowie die „Technischen Normen, Gütevor-

schriften und Lieferbedingungen“ (TGL) bzw. die Fachbereichs-Standards als Entsprechung zu den DIN-Normen in der Bundesrepublik von maßgeblicher Bedeutung.

Die Strategie eines in die Landnutzung integrierten Naturschutzes bekam durch das Landeskultugesetz lediglich eine formal-rechtliche Grundlage. Die Hoffnung auf eine Integration einer Landschaftsplanung und der Territorialplanung (räumlichen Gesamtplanung) – und zwar nicht nur für LSG und NSG, sondern flächendeckend – blieb unerfüllt. Insgesamt wurde die Position des Naturschutzes geschwächt – insbesondere gegenüber der Landwirtschaft. Für die Seite des Naturschutzes bestand der Fortschritt im LKG und den zugehörigen DVO zwar in dem expliziten Abrücken von dem rein konservierenden Naturschutz; die Ziele „Pflege“, „Entwicklung“ und „Planung“ der Landschaft kamen in der Erarbeitung von Behandlungsrichtlinien für Naturschutzgebiete und Landschaftspflegeplänen für Landschaftsschutzgebiete zum Ausdruck. Ansonsten gab es keine wesentlichen Neuerungen, die dem erweiterten Ziel- und Aufgabenkatalog der „sozialistischen Landeskultur“ hätten gerecht werden können.

Räumlicher Geltungsbereich: Das Landeskultugesetz von 1970 bezog sich wie zuvor das Naturschutzgesetz von 1954 auf den gesamten besiedelten und unbesiedelten Raum – bei weitgehend auf den unbesiedelten Raum und darin insbesondere die Schutzgebiete und -objekte beschränkter Wirkung.

### 7.1 Novellierung der 1. DVO zum LKG

Am 18.5.1989 erging eine novellierte Naturschutzverordnung zum Landeskultugesetz unter dem Titel „Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten“, die am 19.6.1989 in Kraft trat. In den Verordnungstext fand der Begriff „Arten- und Formenvielfalt der Organismen“ Eingang.

Die Novelle brachte eine erhebliche Verbesserung der rechtlichen Grundlagen des Arten- und Biotopschutzes mit sich:

§ 11 (2) DVO führte den Begriff der Totalreservate ein und bedeutete eine Erweiterung des Prozessschutzes; § 12 führte die gesetzliche Kategorie der Biosphärenreservate ein; § 13 die der

geschützten Feuchtgebiete; § 14 ermöglichte die Ausweisung von Schongebieten für vom Aussterben bedrohte Arten; § 15 fasste die FND als eigenständige Kategorie und erweiterte die mögliche Schutzfläche von 3 auf 5 ha; die §§ 20 und 21 nahmen den Begriff der Roten Liste auf und regelten den Schutz der Standorte geschützter Pflanzen und der Lebensräume geschützter Tiere; § 22 regelte grundsätzlich die Ausweisung geschützter weiterer Organismen (z. B. der Pilze) und § 24 führte die ökologisch bedeutsamen Bereiche ein (geschützte Biotope) (Reichhoff 2009).

Nach §§ 15 und 24 wurden dann in der „Wende“, also noch im Jahr 1989, DDR-weit zahlreiche kleine Gebiete einstweilig gesichert.

Das Ehrenamt wurde nach 1. DVO zum Landeskultugesetz vom 18.5.1989 gestärkt. § 6 sah die Einbeziehung der Bürger in die Naturschutzarbeit vor und Vorschläge für die Berufung in das Ehrenamt konnte neben „gesellschaftlichen Organisationen“ auch wieder das ILN unterbreiten“. Inhaltlich und formal gab es sonst keine Veränderungen. § 7 führte neu die Beiräte für Naturschutz ein. Es hieß: „Beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie bei den Räten der Bezirke und Kreise werden zur Beratung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes Beiräte für Naturschutz gebildet.“

## 8. Übergeordnete Zielvorstellungen auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes

Mit dem Umweltschutzgesetz und dann dem Einigungsvertrag galten die übergeordneten Zielvorstellungen, die Schutzobjekte, Organisation, Instrumente und der räumliche Geltungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes auch in der DDR bzw. dann den ostdeutschen Ländern und ganz Berlin und wurden in den Landesnaturschutzgesetzen konkretisiert.

### 8.1 Bundesnaturschutzgesetz von 1976

Für einen Vergleich mit den Zielvorstellungen, die nach dem Naturschutzgesetz von 1954 und dem Landeskultugesetz von 1970 in der DDR ziel- und handlungsleitend waren, ist kurz die

Entwicklung darzustellen, die das Naturschutzrecht der Bundesrepublik mit dem Bundesnaturschutzgesetz 1976<sup>14</sup> gegenüber dem RNG nahm.

In den Westzonen fand der Naturschutz nach 1945 nach dem Vorbild des Artikel 150 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung Eingang in die Verfassungen der Bundesländer. Bayern sicherte darüber hinaus jedem Staatsbürger das Recht auf Naturgenuss. Das Grundgesetz der Bundesrepublik behandelte den Naturschutz nur im Kapitel Gesetzgebung und räumte dem Bund in Artikel 75 Nr. 3 die Kompetenz für Rahmenvorschriften über das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege ein. Das RNG mit den zugehörigen Verordnungen galt als Landesrecht weiter. Bedenken, dass das RNG Ausdruck nationalsozialistischer Weltanschauung sei, wurden durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7.10.1954 mit der Begründung als unzutreffend zurückgewiesen, dass das Gesetz kein völlig neues Gedankengut enthalte, sondern im Wesentlichen die bis 1935 bestehenden Rechtsgrundlagen vereinheitlicht und verbessert habe. In einem weiteren Urteil vom 26.3.1955 stellte das BVerwG fest, dass das RNG nicht gegen das Grundgesetz verstoße. Allerdings war nach einhelliger Rechtsauffassung § 24 des RNG, der die Möglichkeit einer entschädigungslosen Nutzungsbeschränkung privaten Grundeigentums durch Maßnahmen des Naturschutzes eröffnete, durch Artikel 14 GG außer Kraft gesetzt worden (Stich 1988: 28 f.).

Erst durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.10.1958 wurde eindeutig geklärt, dass das RNG nicht als Bundes- sondern als Landesrecht fortgalt. Wesentliche Änderungen des RNG, der Durchführungsverordnung zum RNG und zur Naturschutzverordnung wurden nach 1945 in den Ländern Baden-Württemberg (1959, 1962 und 1963), Bayern (1962, 1966), West-Berlin (1961), Bremen (1950, 1965, 1966) und Hamburg (1948, 1954, 1955, 1956) vorgenommen (im Einzelnen vgl. Zwanzig 1968: 175). Erst 1973 wurde das RNG in den Ländern Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bayern durch eigenständige Landesgesetze abgelöst. Hessen hob zwar das RNG nicht auf, regelte jedoch das neue Instrumentarium der

Landschaftsplanung in einem eigenen Landesgesetz. 1975 folgten Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg mit eigenständigen Landesnaturschutzgesetzen (Stich 1988: 29 f.).

Für den Naturschutz in der Bundesrepublik begann sich konzeptionell bereits mit der „Charta von der Mainau“ (1961)<sup>15</sup> nicht nur der inhaltliche, sondern auch der räumliche Zuschnitt ihrer Tätigkeit nachhaltig zu wandeln, ähnlich wie dies auch in der DDR im Zusammenhang mit der Begründung der „sozialistischen Landeskultur“ geschah.

In der BRD setzte sich seit Anfang der 1970er Jahre bei immer mehr Naturschützern die Erkenntnis durch, dass eine Abkehr vom konservierenden, auf kleine Schutzgebiete beschränkten Naturschutz und eine Hinwendung zu einem großräumig angelegten Naturschutz von Nöten war (vgl. zu Flächenansprüchen des Naturschutzes Jedicke & Marschall 2003). Beispielhaft für den Sinneswandel waren bereits die Themen und Beiträge auf Seminaren anlässlich des Europäischen Naturschutzjahres 1970, dem Geburtsjahr des Nationalparks „Bayerischer Wald“.

Von der Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege wurde seinerzeit u. a. ein Seminar zum Thema „Naturschutzgebiete und ihre Probleme“ durchgeführt. Dort wurde eine ernüchternde Bilanz der Naturschutzgebietspolitik in der Bundesrepublik gezogen. Die Schutzgebiete erwiesen sich in der Mehrzahl als zu klein oder aber ihre Auswahl erfolgte willkürlich. Ant fasste die Anforderungen an die zukünftige Auswahlpraxis und die Kritik an der bisherigen wie folgt zusammen: „Die Größe eines Naturschutzgebietes sollte immer von dem für die Biozönose erforderlichen

<sup>14</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976. BGBl. I S. 3574.

<sup>15</sup> Die Grüne Charta von der Mainau wurde am 20. April 1961 anlässlich des fünften Mainauer Rundgespräches von 16 Personen unterzeichnet, die damals auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland einen Namen hatten. Initiator der Charta, in der u. a. eine Integration von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in anderen Fachplanungen und in die Raumordnung und Landesplanung, die Aufstellung von Landschafts- und Grünordnungsplänen in allen Gemeinden sowie die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in die Landschaft gefordert wurden, war Graf Lennart Bernadotte. Unterzeichner waren unter anderem Konrad Buchwald, Gerhard Olschowy, Walter Rossow, Alwin Seifert und Alfred Toepfer.

Raum abhängig gemacht werden. Es ist jedoch eine Erfahrungstatsache, daß die Biozönosen um so stabiler sind, je größer der ihnen zur Verfügung stehende Raum ist. Wenn wir davon ausgehen, daß Naturschutzgebiete einen Ausschnitt aus der Erdoberfläche darstellen, der zugleich eine naturräumliche Einheit umfaßt, so wären alle Schwierigkeiten bei der Abgrenzung eines NSG hinsichtlich der Größe behoben. [...] Ein Naturschutzgebiet stellt [...] weniger ein Schutzgebiet für einzelne Arten, als vielmehr für [...] Biozönosen dar. Nach allgemeinen biozönotischen Regeln kann eine Art allein für sich nicht existieren. Alle Bemühungen, einzelne Arten getrennt zu schützen, müssen daher auch fehlschlagen. Die Biozönose bildet zusammen mit dem Biotop das Ökosystem. Nur intakte Ökosysteme sollten als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. [...] Leider geschieht die Auswahl der Naturschutzgebiete in den meisten Fällen nach anderen Gesichtspunkten: Ermöglichung von Kauf oder Pacht, Einverständnis des Eigentümers oder sonstigen zufälligen Faktoren. Diese Tatsache sollte jedoch nicht dazu führen, dass bei der Unterschutzstellung nicht nach einheitlichen Kriterien für die Abgrenzung eines NSG verfahren werden sollte“ (Ant 1971: 169).

Es dauerte auf Bundesebene noch bis 1976, ehe das „wertkonservative“ RNG abgelöst wurde. Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden nun – im Grundsatz ähnlich wie in der DDR, insbesondere im Bereich der Organisation und Instrumente jedoch mit erheblichen Unterschieden – die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes neu formuliert und geregelt: Das Bundesnaturschutzgesetz 1976 forderte in der Zielformulierung (§ 1 BNatSchG), Natur und Landschaft nicht nur „zu schützen“ und „zu pflegen“, sondern auch „zu entwickeln“ und gestörte, geschädigte und ausgeräumte Landschaftsteile „wiederherzustellen“. Neu war der ausgeweitete planerisch-gestalterische Ansatz: Die Ziele (§ 1) und Grundsätze (§ 2) des BNatSchG verdeutlichten die Forderung an die Naturschutzbehörden, eigenständig Aktivitäten zum Schutz, zur Pflege, aber auch zur Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft zu entfalten. Mit der Möglichkeit, bestimmte Teile von Natur und Landschaft als Schutzgebiete auszuweisen, sollte gewährleistet werden, dass die „wertvollsten“ Gebiete nicht beeinträchtigt werden.

§ 1 Abs. 1 BNatSchG 1976 erweiterte und präziserte gegenüber dem Reichsnaturschutzgesetz die Einzelziele des Naturschutzes. Natur und Landschaft waren fortan „im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“

Wissenschaftlicher Entstehungs- und Begründungszusammenhang für die Erweiterung des Zielkatalogs war der Bedeutungszuwachs für die Landschafts- und Stadtökologie. „Damit einher ging der Abschied von der Vorstellung unberührter Natur. Stattdessen richtete sich der Blick auf die Umwandlung von Naturlandschaften zu Wirtschafts- und Verkehrslandschaften, sodass prinzipiell die gesamte freie Landschaft zum Gegenstand der Landschaftspflege wurde. Außerdem macht sich die Verwissenschaftlichung an der Ablösung der Dominanz ästhetischer Begründungsmuster fest. Naturschutz und Landschaftspflege wurden nicht mehr bevorzugt mit Schutz und Erhalt von Naturschönheiten begründet, sondern mit der Sicherung des Naturhaushaltes als Notwendigkeit für die Existenz des Menschen. Die soziale Dimension, zuvor auf den Erholungsaspekt beschränkt, erfuhr dadurch eine entscheidende Aufwertung und machte Naturschutz und Landschaftspflege zu einem Anliegen von hoher gesellschaftlicher Relevanz“ (Leh & Dietz 2009: 58).

Insgesamt wurde mit der Verabschiedung des BNatSchG 1976 deutlich, dass sich in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik auf der übergeordneten Ebene die Zielvorstellungen ähnelten, die institutionellen, organisatorischen und instrumentellen Rahmenbedingungen allerdings unterschieden.

Schutzobjekte: Der Schutzgut-Katalog wurde – wie im Landeskulturgesetz der DDR – um die Umweltmedien Boden, Wasser, Luft und – über den Lärmschutz – Ruhe erweitert. Aus den „Landschaftsteilen“ nach RNG wurden im BNatSchG „geschützte Landschaftsbestandteile“,

aus dem allgemeinen Landschaftsschutz im RNG entwickelte sich der Schutzgebietstyp „Landschaftsschutzgebiet“. Hinzu kamen die Schutzgebietstypen „Naturpark“ und „Nationalpark“, wobei der Naturpark weniger Naturschutz- als Erholungszwecken diente. Mit den Schutzgebietstypen „Naturpark“ und „Nationalpark“ wurde der Aspekt der „Großräumigkeit“ im Bundesnaturschutzgesetz rechtlich fixiert. Die neue Schutzkategorie „Nationalpark“ wurde als Folge entsprechender Empfehlungen der IUCN aus dem Jahre 1969 aufgenommen. Geblieben waren aus dem RNG die Schutzobjekte Naturschutzgebiet, Naturdenkmal sowie Tier- und Pflanzenarten.

**Organisation:** Mit dem BNatSchG 1976 bzw. den Landesnaturschutzgesetzen erfolgte ein hierarchischer Behördenaufbau in den Bundesländern, je nach Bundesland mit unteren Naturschutzbehörden auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte, höheren auf der Regierungsbezirksebene oder bezogen auf andere Gebietskategorien und mit obersten Naturschutzbehörden bei den zuständigen Ministerien auf der Landesebene.

Die wissenschaftliche Beratung/Fachaufsicht übernahmen Landesfachämter und auf der Bundesebene die Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (seit 1993: Bundesamt für Naturschutz – mit veränderter Aufgabenstellung – vgl. Behrens 2011).

Als beratende Gremien dienten je nach Bundesland weiterhin ehrenamtliche Naturschutzbeiräte oder – wie in Nordrhein-Westfalen – Landschaftsbeiräte, in der Regel bei der obersten und bei den unteren Naturschutzbehörde(n), verbunden mit der Möglichkeit der Bestellung eines Naturschutzbeauftragten oder mehrerer Naturschutzbeauftragter und/oder -helfer. Die Bedeutung der ehrenamtlichen Beauftragten nahm allerdings stark ab.

**Instrumente:** Ein spezielles Instrument für den Freiraumschutz im Innen- wie im Außenbereich wurde (de jure) das System der Landschaftsplanung. Durch die Pläne der Landschaftsplanung sollte erreicht werden, dass die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes dargestellt und Maßnahmen zu ihrer Umsetzung vorbereitet werden; die Verwirklichung der Ziele des Gesetzes sollte so gewährleistet werden.

Mit der Einführung der Landschaftsplanung auf allen Planungsebenen war die Hoffnung verbunden, gewissermaßen einen Gleichklang von Wirtschaftsentwicklung, sozialen Ansprüchen und Erfordernissen des Naturschutzes erreichen zu können.

Die Eingriffsregelung als ein besonderes Instrument des Freiraumschutzes sollte sicherstellen, dass Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder ausgeglichen bzw. mindestens ersetzt werden.

Die Einführung der Landschaftsplanung und der Eingriffsregelung sowie die damit verbundenen Aufgaben führten sukzessive zu einem Aufschwung des hauptamtlichen und privatwirtschaftlich betriebenen Naturschutzes.

Neu war im Bundesnaturschutzgesetz auch die Einführung der Bürger- und Verbandsbeteiligung, die zur „Professionalisierung“ des Vereinswesens im Natur- und Umweltschutz beitrug.

Eine weitere Neuerung – allerdings zu Lasten des Naturschutzes und insofern der 1. DVO zum Landeskulturgesetz der DDR ähnlich – war die sog. Landwirtschaftsklausel. Sie befreite die Landwirtschaft weitgehend von den Bestimmungen des neuen Bundesnaturschutzgesetzes. Die Klausel war im RNG nicht enthalten.

Ein eigenständiges Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurde nach jahrzehntelanger Ressortierung in Landwirtschaftsministerien auf Landes- bzw. seit 1976 auf Bundesebene 1986 unter dem Druck der öffentlichen Meinung nach der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl gegründet (Engelhardt 1995: 33).

**Räumlicher Geltungsbereich:** Gemäß § 1 BNatSchG erstreckte sich der Aufgabenbereich des Naturschutzes nunmehr sowohl auf den besiedelten wie unbesiedelten Bereich. Dadurch gehörte offiziell auch (wieder) der innerstädtische Freiraum zum Aufgabenspektrum des Naturschutzes.

In den Grundsätzen des § 2 BNatSchG wurde die Erhaltung un bebauter Bereiche im Innen- wie im Außenbereich in einer für ihre Funktionsfähigkeit genügenden Größe ausdrücklich als Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt.

Das bisherige Aufgabenfeld und die Qualifikationsanforderungen in Naturschutz und Landschaftspflege rückten in einen Begründungs- und Praxiszusammenhang mit der aufkommenden

staatlichen Umweltpolitik und wurden gewissermaßen „von außen“ oder „oben“ erschüttert: „Fast über Nacht scheint auf uns eine Aufgabe zugekommen zu sein, von der 95 % unserer Mitmenschen nicht einmal die Vokabel, geschweige denn den damit verbundenen Begriff kannten“, schrieb einer der Wegbereiter der Hochschulausbildung im Fachgebiet Landespflege an der Universität Hannover, Konrad Buchwald, 1970 (zitiert nach Runge 1990: 237).

## 8.2 Entwicklung übergeordneter Zielvorstellungen nach der „Rio-Konferenz“ 1992

Im Zuge des Paradigmenwechsels des nationalen und internationalen Naturschutzes vom Arten- und Biotopschutz zur dauerhaft-umweltgerechten Nutzung, der bereits in der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979 und dann im Abkommen über die biologische Vielfalt deutlich wurde, das neben dem Abkommen zum Klimawandel 1992 auf der Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 von 155 Staaten und der EU unterzeichnet wurde und 1993 in Kraft trat, ergaben sich für den Naturschutz noch einmal neue Zielstellungen und in ihrer Komplexität und ihrem räumlich-zeitlichen Bezug rasch wachsende Aufgaben und Qualifikationsanforderungen (Sukopp 1998: 39).

Bereits die EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979 enthielt internationale Verpflichtungen zum Lebensraumschutz (wenngleich bezogen auf Vögel) und war direktes Vorbild für die FFH-Richtlinie von 1992. Important Bird Areas (IBA-Gebiete) und „Ramsar“-Gebiete waren Vorläufer und „Mitläufer“ der EG-Vogelschutzgebiete.

In der BRD erfolgte die Umsetzung dieser Verpflichtungen zunächst nicht, obwohl die EG seit Anfang der 1990er Jahre verstärkt darauf drängte.

Seit der „Rio-Konferenz“ 1992 und der Verabschiedung der FFH-Richtlinie 1992 mit dem Ziel des NATURA 2000-Netzes, des umfassenden Rahmengesetzes zum Arten- und Lebensraumschutz, bekam die internationale Ebene des Naturschutzes deutlich zunehmendes Gewicht.

So verbreiterte sich das Verständnis von Artenschutz enorm, wurde allerdings auch problembehafteter als zuvor. Das betrifft insbesondere den Begriff von biologischer Vielfalt (Vielfalt an

Ökosystemen, Artenvielfalt inklusive Mikroben und Pilze, Vielfalt an genetischen Informationen, Rolle abiotischer Faktoren) und die Aufgabenbestimmung, die nicht nur die Erhaltung dieser Vielfalt, sondern auch ihre nachhaltige Nutzung, mithin den Ressourcenaspekt, und soziale Belange (gerechter Vorteilsausgleich aus der Nutzung dieser Vielfalt) umfasst (Wöbse 2006: 713).

## 8.3 Bundesnaturschutzgesetz von 2002

Mit den Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes in den Jahren 1998 und 2002<sup>16</sup> wurde in der Bundesrepublik nicht nur das NATURA 2000-Netz und die FFH-Verträglichkeitsprüfung, sondern auch das allerdings wenig fassbare Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ in den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes kodifiziert. Eingang in das Gesetz fanden zudem die neue Schutzgebietskategorie Biosphärenreservate und – im Zusammenhang mit dem Lebensraumschutz – das Ziel, ein Biotopverbundsystem zu schaffen.

Im Zusammenhang mit den genannten Regelungszusammenhängen wurde somit deutlich, wie sehr sich der „enge Horizont des klassischen paternalistischen Artenschutzes“ geweitet hatte (Wöbse 2006: 714). Mit den genannten Regelungen ging zunächst allgemein auch eine Aufwertung des Vorsorgeprinzips, des Naturschutzes außerhalb von Schutzgebieten, aber auch des Schutzes von vom Menschen domestizierten und gezüchteten Organismen einher.

Die notwendigen Arbeiten zur Erfüllung der Verpflichtungen insbesondere aus der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie nehmen im Spektrum der Aufgaben insbesondere der Naturschutzverwaltungen, aber auch der ehrenamtlichen und freiwilligen Naturschutzmitarbeiter, auf deren Mitarbeit, z. B. bei Bestandserhebungen, die Naturschutzverwaltungen bis heute immer noch – und angesichts des Personalabbaus in den Umweltverwaltungen (SRU 2007) in Zukunft wohl wieder zunehmend – angewiesen sind, mittlerweile einen erheblichen Stellenwert ein. Hinzu kommen Anforderungen, die sich aus der Umsetzung der im Jahre 2000 beschlossenen Wasserrahmenrichtlinie der EU ergeben.

<sup>16</sup> BNatSchNeuRegG vom 3.4.2002. BGBl. I S. 1193.

Die neuen Aufgabenstellungen werden auch in einer Neupositionierung der zentralen Naturschutzinstitution, des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), deutlich. Das BfN erledigt seit 1993 im Unterschied zur Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL) neben der fachlichen und wissenschaftlichen Unterstützung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auch Verwaltungsaufgaben (Gesetzesvollzug) des Bundes auf den Gebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Es ist im Vergleich mit der vormaligen BFANL keine Forschungseinrichtung mehr (Wissenschaftsrat 2008; vgl. zur Entwicklung zentraler Naturschutzinstitutionen in Deutschland Behrens 2011).

Mit den bereits genannten Schutzgebietstypen „Nationalpark“ und „Naturpark“ war – wie dargestellt – bereits im BNatSchG 1976 das Prinzip der Großräumigkeit kodifiziert worden. Die Forderungen nach einer generell großräumigen und ökosystemaren Betrachtung der Naturschutzproblematik blieben seitdem regelmäßiger Bestandteil der naturschutzpolitischen Diskussion, z. T. verbunden mit anhaltender Kritik an bisherigen Ergebnissen der Unterschutzstellungspraxis. Bereits 1983 und dann wiederum 1993 wurde bezogen auf die Naturschutzgebiete eine ernüchternde Bilanz gezogen (Haarmann 1983 und Haarmann & Prescher 1993).

In den ideengeschichtlichen Entstehungszusammenhang einer „großräumigen“ Betrachtungs- und Handlungsweise und von daraus abgeleiteten Zielkonzepten gehört in diesem Zusammenhang die „alte“, bereits auf Seifert (1936) zurückgehende Forderung, etwa 10 % der Fläche der Agrarökosysteme für den Arten- und Biotopschutz zur Verfügung zu stellen. Diese Richtwerte differierten, auch bei Seifert, der nach dem Zweiten Weltkrieg mehrmals Flächenanteile von 5-10 % für ungenutzte Natur forderte<sup>17</sup>, stark

(vgl. Jedicke & Marschall 2003: 102-103). Haber forderte bereits 1970 bzw. 1972 im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Konzept der „differenzierten Landnutzung“, dass darin 10 % der Fläche als Durchschnitts-Mindestwert für die spontane Entwicklung von Natur vorgesehen werden sollte (Haber 1971: 19-35; Haber 2006: 24). Die vorgelegten Richtwerte dienten zunächst lediglich als pragmatisch-politische Faustzahlen für Vorrangflächen des Naturschutzes (vgl. Horlitz 1992: 101; Kaule 1991: 368). In den 1980er Jahren setzte sich in der Fachdiskussion der Richtwert von 10 % durch; dieser wurde vom Deutschen Rat für Landespflege in seinen Empfehlungen für den Aufbau eines „integrierten Schutzgebietssystems“ als Netz unterschiedlicher Schutzgebietskategorien auf die Gesamtfläche der Bundesrepublik Deutschland bezogen (Deutscher Rat für Landespflege 1983: 13; er spricht hier von 8-10 % Flächenanteil), vom Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem Sondergutachten „Umweltprobleme der Landwirtschaft“ (SRU 1985: 309) hingegen nur auf die Agrarlandschaft. Hier stand die 10 %-Forderung vor allem im Zusammenhang mit damaligen Extensivierungs- und Stilllegungszielen in der Landwirtschaft.

Die Extensivierungs- und Stilllegungspolitik war indes auch ein zentraler Hintergrund der in der BRD geführten Diskussion über „Segregation oder Integration“ als Grundstrategie des Naturschutzes. Kaule und Henle schrieben z. B. 1992: „Der aktuelle Zustand verdeutlicht [...] unwiderlegbar, dass die bisher verfügbaren Flächen nicht ausreichen und dass die Belastung der gesamten Landschaft viel zu hoch ist. Als konsequente Forderung leitet sich eine nachhaltige, ökologisch verträgliche Flächennutzung und Wirtschaft ab sowie eine Integration des Naturschutzes in dieses veränderte Wirtschaften“ (Kaule & Henle 1992: 127).

<sup>17</sup> Seifert bezeichnete diese Flächen – offenbar mit Bezug auf die Agrarstatistik – als „Ödland“ oder „Unland“. Seifert war – so werten es Jedicke & Marschall 2003: 102 – offenbar der Urheber erster quantitativer Flächenforderungen. 1936 hieß es in seinem Aufsatz „Die Versteppung Deutschlands“: „Diese selbstmörderische Versteppung Deutschlands wird unterstützt durch kurzsichtige Maßnahmen des Landbaus. Es ist ein gewaltiger Krieg entbrannt gegen alte Bäume, gegen Heckenraine

und Feldgehölze. Man glaubt, die von den Einzelbäumen und Strauchreihen eingenommene Fläche der Erzeugung von Nutzpflanzen dienstbar machen zu müssen und übersieht völlig, daß man nicht auf die Dauer 100 % von einer Fläche ernten kann. Es müssen 5 oder 10 % ‚Ödland‘, wenn man es schon so nennen will, bleiben; denn diese allein gewährleisten die Stetigkeit der 90 oder 95 % Nutzertrag.“ (Seifert 1942: 28) – Zu Seifert vgl. Gröning, G. & Wolschke-Bulmahn 1997: 361-362



In der Diskussion über „Segregation“ vs. „Integration“ wurde zunehmend kritisiert, dass sich der Naturschutz bisher zu sehr auf Schutzgebiete und einen „elitären Artenschutz“ (Beschränkung auf wenige besonders gefährdete Tier- und Pflanzenarten – vgl. Deutscher Rat für Landespflege 1997: 20) konzentrierte und einer Teilung des Agrarraumes in „Schmutz- und Schutzgebiete“ Vorschub leistete. Es sei jedoch die gesamte Fläche eines Landes Lebensraum von Arten und der durch die Nutzung direkt gebildeten oder mitbeeinflussten und gestalteten Ökosysteme. Daher seien Naturschutz auch auf der ganzen Fläche (Kaule 1991: 368) sowie ein „ganzheitlicher Naturschutz“ auf ökologischer Grundlage (Deutscher Rat für Landespflege 1997: 20) erforderlich. Erz (1978: 11) formulierte diesen Anspruch wie folgt: „Naturschutz beansprucht den Gesamttraum. Naturschutz ist auf einen einfachen Nenner gebracht als das Bemühen zu definieren, *ökologische Prinzipien* in der Landnutzung und in der übrigen Wirtschaft durchzusetzen.“ Erz definierte den Naturschutz in diesem Zusammenhang als Form der *Landnutzung*. Nicht einmal Naturschutzgebiete seien nutzungs-frei (Erz 1978: 12).

Die Diskussionen in der DDR waren seit Ende der 1960er Jahre bis 1990 unter anderen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in eine ähnliche Richtung gegangen.

Wie in der BRD setzte sich auch in der DDR seit Mitte der 1970er Jahre bei immer mehr Naturschützern die Erkenntnis durch, dass durch den restriktiven Schutz einzelner, zumeist kleiner Flächen der Rückgang von Arten und Biotopen nicht aufgehalten werden konnte und dass statt dessen ein großräumig angelegter, in die Landnutzung integrierter Naturschutz auf hinreichender finanzieller und hauptamtlicher personeller Grundlage vonnöten war. Damals kamen zu den klassischen Schutzgebietstypen ND, FND, NSG und LSG die Feuchtgebiete nationaler und internationaler Bedeutung (FNB/FIB) sowie die Biosphärenreservate hinzu.

Gerade die Biosphärenreservate, die den Kernbereich des Forschungsprogramms „Man And Biosphere“ (MAB) bilden, das von der 16. Generalkonferenz der UNO am 23.10.1970 ins Leben gerufen worden war, förderten die Idee eines in die Nutzung integrierten Schutzes von Natur und Landschaft. Ausgangspunkt der MAB-Forschung

war ein ökosystemarer Ansatz, der ausdrücklich ökonomische, soziale, kulturelle, planerische und ethische Aspekte einbezog (vgl. Erdmann & Frommberger 1999: 7).

Zur Zeit der Anerkennung der ersten Biosphärenreservate seit Mitte der 1970er Jahre, in der DDR waren dies die BR „Steckby-Lödderitzer Forst“ und „Vessertal“ (24.11.1979), galten die Bemühungen fast ausschließlich dem Schutz weltweit bedeutender *Naturlandschaften*. „Dies spiegelt sich u. a. in dem Titel wider, unter dem Biosphärenreservate zu diesem Zeitpunkt innerhalb des MAB-Programms organisatorisch angesiedelt waren: ‚Erhaltung von Naturgebieten und des darin enthaltenen genetischen Materials‘“ (Erdmann & Frommberger 1999: 9). Allmählich wandelte sich jedoch dieses ausschließlich schutzorientierte Verständnis der Biosphärenreservate zu einem multifunktionalen Ansatz. Neben Schutz- und Pflegeziele trat das Ziel, nachhaltige Landnutzungsmodelle zu entwickeln.

Die Forderungen nach 10 % Flächen für den Arten- und Biotopschutz wurden knapp 20 Jahre später im nun vereinten Deutschland bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2002 im § 3 des Abschnittes 1 „Allgemeine Vorschriften“ berücksichtigt und damit die rechtliche Grundlage für ein „Netz verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll“, geschaffen. Der Biotopverbund sollte bestehen aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Mit dem Biotopverbund wurde ein neues Schutzgut, allerdings keine neue Schutzgebietskategorie geschaffen.

#### 8.4 Tendenzen auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes von 2009

Die Frage nach den übergeordneten Zielvorstellungen, mithin dem angestrebten Soll-Zustand der Landschaft(en) in der Bundesrepublik Deutschland, ist insofern von größerer Bedeutung als in früheren Entwicklungsphasen (seit 1945), als nach dem „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ vom 29.7.2009 erstmals seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges durchgängig Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft in *ganz* Deutschland einheitlich und unmittelbar gelten. Zuvor war dies nach dem Zweiten Welt-

krieg nur – ab 1954 – auf dem Gebiet der DDR der Fall.

Die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes<sup>18</sup> wurden vor allem dahingehend ergänzt, dass die „biologische Vielfalt“ (nicht aber die genetische Vielfalt) als neues und erstrangiges Schutzgut aufgenommen wurde. In § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes aus dem Jahre 2002 hatte es in Fortschreibung der Einzelziele im BNatSchG 1976 geheißen:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“<sup>19</sup>

Im § 1 des seit März 2010 geltenden BNatSchG vom 29.7.2009 heißt es nun:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforder-

lich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

Somit ging § 1 Nr. 3 des BNatSchG 2002 in neu: Nr. 1 „biologische Vielfalt“ auf, § 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG 2002 wurden nun in Nr. 2 zusammengefasst und alt: Nr. 4 zu neu: Nr. 3, wobei in die Nr. 3 die Grundsätze der Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung, die den Einzelzielen in der Fassung von 2002 noch vorangestellt waren, verschoben wurden und somit in den Zusammenhang mit diesem Einzelziel gebracht wurden.

Mit dem nun erstrangigen Einzelziel „biologische Vielfalt“ soll in der Bundesrepublik Deutschland die Umsetzung der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EU zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ erreicht werden.

Dabei ähnelt das in der FFH-Richtlinie verankerte Verständnis vom „natürlichen Lebensraum“ dem „Geburtsfehler“ des Heimat- und Naturschutzes, der darin bestand, dass Natur mit Kultur verwechselt wurde. In der FFH-Richtlinie heißt es: „*Natürlicher Lebensraum*‘: durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete“.

Vor allem auf diese, deren Existenz in der EU bezweifelt werden darf, richtet sich das Schutzziel.

Schutzobjekte: Das Ziel, einen Biotopverbund zu schaffen, wurde – gemessen an Stellung und Textumfang im Gesetz – aufgewertet. Es ist nun im Kapitel 4 „Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ in einem eigenen Abschnitt beschrieben und mit § 21 „Biotopverbund, Biotopvernetzung“ den dann folgenden Schutzgebietskategorien, die wie zuvor die Bestandteile des Biotopverbunds darstellen sollen, vorangestellt. Gleichwohl ist der Biotopverbund nach wie vor (noch) keine eigene und damit neue Schutzgebietskategorie.

Als neue Schutzgebietskategorie wurde in das BNatSchG von 2009 indes die (IUCN-) Kategorie „Nationales Naturmonument“ aufgenommen. Sie wurde als Ergänzung zu den Nationalparks in § 24 aufgenommen und stellt nach § 24 (3) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete dar, „die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder

<sup>18</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 1.3.2010.

<sup>19</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist.

Schönheit von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen“. In der Diskussion befindliche Beispiele oder Vorschläge für Nationale Naturmonumente sind Gebiete wie der Drachenfels im Siebengebirge, die Insel Vilm vor Rügen, das „Grüne Band Deutschland“, Mansfelder Land, Kyffhäuser oder Teutoburger Wald.

Neu ist im Bundesnaturschutzgesetz 2009 auch, dass es indirekt den Wildnisgedanken enthält, indirekt deshalb, weil zwar der Begriff keinen Eingang fand, jedoch in mehreren Fällen eine natürliche Entwicklung von Flächen zugelassen werden soll. Im Vordergrund steht dabei der § 24 (1) und (2), der die Gewährleistung eines möglichst ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik“ als ein dort verfolgtes Schutzziel definiert oder § 1 (2) Nr. 3, der bestimmt, dass „bestimmte Landschaftsteile der natürlichen Dynamik überlassen bleiben (sollen)“. Und § 1 (3) Nr. 2 bestimmt, dass „nicht mehr genutzte versiegelte Flächen zu renaturieren (sind), oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (sind).“

Instrumente: Bei der Eingriffsregelung wurden im BNatSchG 2009 Ausgleich und Ersatz gleichgestellt, nach Auffassung von Umweltverbänden wie dem BUND eine Abschwächung einer der zentralen Regelungen im Naturschutzrecht, um „die Natur vor der Haustür zu schützen.“ „Demnach ist es egal, ob für ein zugeschnittenes Kleingewässer eine Hecke gepflanzt oder ein Kleingewässer in 5 km Entfernung angelegt wird.“ Mit dieser Gleichstellung werde „weiteren sinnlosen Bauverhaben der Weg gegeben.“<sup>20</sup>

Der neue § 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft enthält nur allgemein gefasste Ziele und Grundsätze einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft mit einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die den Charakter von „Wohlverhaltensklauseln gegenüber dem Naturschutz“ tragen, die, weil sie nicht konkretisiert und operationalisiert werden, bereits vor nunmehr fast 35 Jahren von Erz (1978: 11) als nicht genügend gewertet wurden.

Die bisherige „Landwirtschaftsklausel“ ist nahezu unverändert nach wie vor enthalten und zwar im § 14 (2) BNatSchG: „Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den [...] Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.“

Nimmt man das Bau- und Raumordnungsrecht hinzu, hat sich auch an der Privilegierung landwirtschaftlicher Bauvorhaben nichts geändert.

In der Landschaftsplanung wurde das Flächendeckungsprinzip aufgeweicht und gilt nur noch für die Ebene der Landschaftsrahmenpläne, die durch Landschaftsprogramme ergänzt werden können.

Möglicherweise reflektiert hier das Naturschutzrecht einerseits die begrenzte Steuerbarkeit der Landschaftsplanung insbesondere auf kommunaler Ebene, andererseits einen Paradigmenwechsel im Bereich der Umweltplanung: Die bis in die 1980er Jahre verbreitete „Planungseuphorie“ ist der Skepsis gewichen. Prof. Dr. Wolfgang Haber, der jahrelang Vorsitzender des Sachverständigenrates für Umweltfragen war, begründete diese Skepsis vor Jahren aus der Perspektive seiner Profession: „Mit Planung und Plänen hat man von den Landschaftsparken und der Lennéschen Landesverschönerung des 19. Jahrhunderts bis zu den landeskulturellen und städtebaulichen Planungen des 20. Jahrhunderts eine ‚überlegene Rationalität‘ verbunden [...] Ich bezweifle, dass sich die Umwelt insgesamt einer Planung zuführen lässt [...] Planerisch beeinflussbar erscheinen bestenfalls einzelne Komponenten des Systems. [...]“

Viele [...] planerische Vorstellungen und Absichten stützen sich weitgehend auf überholte theoretisch-ökologische Konzepte der 1950er Jahre, so das Konzept des ökologischen Gleichgewichts, das Konzept des ökologischen Ausgleichs, der wieder zu schließenden Stoffkreisläufe, der Instrumentalisierung unzureichend begründeter Klassifikationen wie der Roten Listen und anderer mehr [...] Umweltplanung droht zu einem [...] Mythos zu werden, wenn sie nicht auch neue wissenschaftliche Vorstellungen auf-

<sup>20</sup> Stellungnahme des BUND zum neuen Bundesnaturschutzgesetz, 19.6.2009. [http://www.bund.net/themen\\_und\\_projekte/naturschutz/naturschutzpolitik/bundesnaturschutzgesetz/](http://www.bund.net/themen_und_projekte/naturschutz/naturschutzpolitik/bundesnaturschutzgesetz/) Heruntergeladen am 13.12.2011.

greift, so die Theorie der Selbstorganisation, die Chaostheorie, die Ordnungszustände fernab des Gleichgewichts [...]“ (Haber 1999: 77 f.)

Räumlicher Geltungsbereich: Der räumliche Geltungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes ist unverändert; gleichwohl kommt der internationalen, insbesondere der EU-Ebene eine noch höhere Bedeutung zu, weil das Bundesnaturschutzgesetz in einer Fußnote zum Titel des Gesetzes explizit als Instrument der Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien beschrieben wird.

## 9. Zusammenfassung

Die Bewegung der Landesverschönerung hatte die Vision, insbesondere Agrarlandschaften nach ökonomischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu optimieren. Sie verfolgte einen ganzheitlichen Ansatz, das Leben auf dem Lande zu verbessern und dabei gleichermaßen hygienisch-sanitäre, soziale, ästhetische und landeskulturelle Ziele unter Einbeziehung der Architektur. Die Landesverschönerer begrüßten die „Segnungen“ der industriellen Revolution und der aufstrebenden Agrarwissenschaft.

Der Heimatschutz zielte auf den Schutz ganzer Landschaften vor den Folgen der industriellen Revolution ab. Er war soziokulturell und ästhetisch begründet.

In heutigen übergeordneten Zielvorstellungen des Naturschutzes hat das einst im Vordergrund stehende Motiv des Heimatschutzes, historisch überkommene vorindustrielle Landschaftsbilder und -relikte vor allem aus ästhetischen und heimatkundlichen, mithin vor allem auch bildungspolitischen und kulturellen Gründen zu schützen, nurmehr einen Platz „unter fernem Liefen“.

Im Bundesnaturschutzgesetz vom 25.3.2002 hieß es im § 2 (1) Grundsatz 14 noch: „Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.“

Im neuen Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009 heißt es im § 1 (4) nur noch: „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturland-

schaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“

Die Naturdenkmalpflege begründete den (staatlichen) „Naturschutz im engeren Sinne“. Sie begann als Schutz von Einzelschöpfungen der „Natur“ (überwiegend: der Kultur), zu denen als selten oder eigenartig verstandene Pflanzen und Tiere gehörten. Die Naturdenkmalpflege wurde wie der Heimatschutz soziokulturell, heimatkundlich-historisch und ästhetisch begründet.

Als „Pritzelkram“ verballhornt, übernahm die Naturdenkmalpflege die Schutzkriterien ihrer Vorgängerbewegung, des Heimatschutzes. Besonders in der Naturdenkmalpflegepraxis, vor Ort in den Kreisen, Städten und Gemeinden, spielten die Kriterien „Schönheit“, „Eigenart“ und „historische Bedeutung“ eine überragende Rolle bei der Sicherung von Objekten und kleinsten Gebieten. Der *wissenschaftliche* Ansatz der Naturdenkmalpflege, der vor allem von Conwentz vertreten wurde, war vor allem ein *heimatkundlich* und *auf Heimatbildung* orientierter (vgl. hierzu Behrens 2010: 21-27).

Die Naturdenkmalpflege begründete allerdings auch einen (kleinflächigen) Gebietsschutz, der sich bis zur Verabschiedung des Reichsnaturschutzgesetzes über alltägliche Auseinandersetzungen zu einem größerflächig verstandenen Landschaftsschutz entwickelte, der u. a. sozialpolitisch begründet wurde (Erholungsaspekte).

Auf der Grundlage und in Folge des Reichsnaturschutzgesetzes erweiterte sich das Aufgabengebiet des Naturschutzes explizit um die Landschaftspflege, somit zum „Naturschutz im weiteren Sinne“ („Naturpflege“ und „Landschaftspflege“ – Schwenkel). Die erweiterte Ziel- und Aufgabenbestimmung war nach wie vor soziokulturell und ästhetisch und in der Praxis auch nach wie vor heimatkundlich-historisch begründet, mit wachsenden naturwissenschaftlichen Anteilen.

Naturschutz „im engeren Sinne“ blieb in der Praxis vorherrschend.

Mit dem „Aufstieg“ der Ökologie als Wissenschaftszweig und der *peux à peux* zunehmenden Verwissenschaftlichung des Naturschutzes – z. B. in Schutzgebiets-Gutachten sichtbar – verbunden war der Aufstieg eines „neuen Typus“, einer neuen Figur des Naturschützers, dem Naturschutz-Wissenschaftler, -Administrator und -

Bürokraten, der mehr verwaltungs-, eigentums-, bau- und planungs- sowie naturschutzrechtliche und spezialisierte naturwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse aufweisen musste. Bisher handlungsleitende (ganzheitliche) heimatkundliche Grundlagenkenntnisse nahmen in ihrer Bedeutung für den staatlichen Naturschutz ab.

Dieser Typus-Wandel zeigte sich zwar in Ansätzen bereits in Personen wie Hans Klose, dem jahrzehntelang auf oberer und oberster Naturschutzebene tätigen Naturschutz-Nestor, oder Benno Wolf, dem von schwerem Schicksal betroffenen Juristen oder Kurt Hueck, dem Pflanzensoziologen und Gutachter für zahllose Naturschutzgebiete (vgl. zu allen genannten Personen Behrens 2010).

Jedoch bildete sich dieser „neue Typus“ erst langsam und zwangsläufig aus der mühseligen, von Eigentums- und Nutzungskonflikten geprägten und mit vielen Enttäuschungen verbundenen Alltagspraxis des Naturschutzes vor Ort heraus.

Der „neue Typus“ löste nach dem Zweiten Weltkrieg sowohl in der Bundesrepublik als auch in der DDR, in der die Verwissenschaftlichung des Naturschutzes sogar früher einsetzte, den „alten Typus“ des „heimatverbundenen“ Naturschützers ab.

– „Fast über Nacht scheint auf uns eine Aufgabe zugekommen zu sein, von der 95% unserer Mitmenschen nicht einmal die Vokabel, geschweige denn den damit verbundenen Begriff kannten.“ So beschrieb Buchwald 1970 die Aufgabenerweiterung, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege im Zusammenhang mit der entstehenden staatlichen Umweltpolitik zugemessen wurde (Buchwald 1970, zitiert nach Runge 1990: 237); Natur- und Umweltschutz wurde zum neuen Begriffspaar, das diese erweiterte Aufgabenstellung beschrieb; ähnlich war es in der DDR, in der die „sozialistische Landeskultur“ Gesetzeskraft erlangte, die Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz vereinte. Naturschutz als Teil der Landeskultur (DDR) bzw. der Umweltpolitik (BRD) war nun vorrangig naturwissenschaftlich/ökologisch begründet und trat mit dem umfassenden Anspruch an, alle Umweltmedien und -güter schützen, pflegen und entwickeln zu wollen. Zu einem wesentlichen Instrument sollte in der damaligen Planungseuphorie die Landschaftsplanung werden (in der DDR in re-

duzierter Form als Handlungsrichtlinien für NSG und Landschaftspflegepläne für LSG). Alles in allem uneingelöst. (Forderung nach einem UGB...); Naturschutz im engeren Sinne nach einer Zwischenetappe in der Praxis (wieder) vorherrschend;

- Zwischenetappe: Nachhaltige Entwicklung: Propagierung einer Einheit von ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten;
- Biologische Vielfalt: Rückkehr des Naturschutzes im engeren Sinne, großräumig(er) angelegt, vorrangig naturwissenschaftlich/ökologisch begründet

Mit dem Verschwinden des „alten Typs“ des Naturschutzakteurs scheint offenbar ein Verlust verbunden zu sein, der Verlust von Empathie für den Gegenstand des Naturschutzes, die emotionale Seite des Naturschutzes, die jahrzehntelang motivierend und handlungsleitend für viele Naturschutzbeauftragte war.

Darin findet sich ein Begründungszusammenhang für die aktuelle Diskussion um die Wiederbelebung des Heimatbegriffs im Naturschutz (Piechocki & Wiersbinski 2007). Es wurden sogar Forschungsprogramme in Gang gebracht, mit denen über die Möglichkeiten einer neuerlichen, „modernen“ Verbindung des Naturschutzes mit dem Heimatgedanken nachgedacht werden soll (Bundesamt für Naturschutz 2008/09).

## 10. Schlussbemerkungen

Vor einigen Jahren ermittelte Umfrageergebnisse, die darauf schließen ließen, dass „die bestehenden Leitbilder für Naturschutz und Landschaftspflege oft überwiegend statisch, konservativ und rückwärts ausgerichtet sind und vielfach eine Festschreibung des Status quo von Natur- und Kulturräumen darstellen“ (Deutscher Rat für Landespflege 1997: 12), oder der „Vorwurf gegenüber dem Naturschutz, eine wertkonservative, romantische und irrationale Grundhaltung einzunehmen“ (Sachverständigenrat für Umweltfragen 2008: 317), sind erstaunlich und muten wie unreflektiert fortlebende Vorurteile an. Die dargestellte Entwicklung der übergeordneten Zielvorstellungen im Naturschutz bestätigt nämlich das Gegenteil; sie belegt die Abkehr von ästhetisch,

heimatkundlich oder „kulturlandschaftlich“ oder gar „landeskulturell“ begründeten Naturschutzzielen und eine Dominanz zunehmend „entgesellschaftlicher“ biologisch-ökologischer Begründungszusammenhänge.

Haber beklagt den Verlust, der damit einherging. Bereits nach Verabschiedung des BNatSchG sei es zu einer zunehmenden Ausrichtung des Naturschutzes auf das damalige Ziel Nr. 3 – Schutz der Pflanzen- und Tierwelt (und ihrer Lebensräume) – gekommen, „das nannte man dann Naturschutz im engeren Sinne, oder, nach Ansicht mancher Verfechter, sogar im eigentlichen Sinne. Diesem Ziel wurden die übrigen Ziele als ‚Naturschutz im weiteren Sinne‘ mehr oder weniger untergeordnet, gesteuert durch für Ziel Nr. 3 herangezogene ökologische Begründungen wie Gleichgewicht, Stabilität, Vielfalt oder Kreislauf. Diese entsprachen dem damaligen Diskussionsstand der Ökologie, sind aber inzwischen überholt und differenziert. Doch sie haben sich im Naturschutz-Denken und -Handeln festgesetzt und sind bis heute bestimmend geblieben. [...]

Die fortschreitende Einengung des Naturschutzes auf einzelne Biotope, einzelne Arten, ja sogar auf deren einzelne Individuen, die manchmal sogar als maßgebend für alle anderen Landnutzungen und -ansprüche hingestellt wurden, entzog dem Naturschutz viel von seinem gesellschaftlichen Ansehen.

Als Symbol dieser Haltung betrachte ich den Ausdruck ‚naturschutzfachlich‘, den ich hier zum ersten Mal öffentlich anprangere: Naturschutz ist kein ‚Fach‘, sondern eine umfassende Kulturaufgabe. Wer Naturschutz ernst meint und ihn in der Gesellschaft breit verankern möchte, sollte jenen Ausdruck in Zukunft meiden.“ (Haber 2006: 21 f.)

Mit der Verankerung der „biologischen Vielfalt“, in Umsetzung der FFH-Richtlinie, als erstgenanntes und erstrangiges Einzelziel im neuen Bundesnaturschutzgesetz verstärkte sich noch die Einengung des Naturschutzes auf Arten und Biotope.

Die Art und Weise der Durchführung und Umsetzung der FFH-Richtlinie hat Haber unter der Fragestellung „Darf ‚Natur‘ auf ‚Biodiversität‘ reduziert werden?“ kritisiert:

„Wie [...] diese Richtlinie mit ihren sechs Anhängen in die Öffentlichkeit gebracht und in

*Verwaltungshandeln umgesetzt wurde, wie sie von vielen Naturschutzvertretern triumphierend als endgültiger Durchbruch verkündet wurde, das widersprach nicht nur den zitierten Ausführungen aus der Präambel, sondern hat dem gesellschaftlichen Ansehen des Naturschutzes, nicht nur bei den Betroffenen, nachhaltig geschadet. [...] Naturschutz, der als Grundlage aller Nutzungen absolut notwendig ist, (ist) nur erfolgreich, wenn er eine breite gesellschaftliche Grundlage hat und auf ein breites Verständnis stößt. Genau gegen dieses Ziel verstößt die FFH-Richtlinie in der Art, wie sie durchgeführt und umgesetzt wird. Sie beruht auf einer einseitigen, zum Teil falschen Anwendung ökologischer Erkenntnisse als angeblich unanfechtbaren ‚Paradigmen‘, die auch kulturellen, sozialen und ökonomischen Traditionen, Rechten und Bedürfnissen widersprechen, und sie entzieht damit dem Naturschutz die gesellschaftliche Unterstützung, im Grunde sogar Legitimation.*

*Als ein Beispiel nenne ich aus persönlicher Erfahrung die Umweltbildung. Ich habe mein Verhältnis zur Natur, das mich bis heute prägt, als Schüler und als Sohn eines sehr naturliebenden Vaters, der von Beruf Chemiker war, durch aktiven Umgang mit Natur erlernt und auch erfüllt. Jedes Jahr habe ich aus Froschlaich Kaulquappen großgezogen und ihre Entwicklung zu Fröschen oder Kröten verfolgt, habe Raupen gesammelt, gefüttert, ihre Wirtspflanzen kennen gelernt, ihre Verpuppung und das Auskriechen der Schmetterlinge beobachtet (von denen ich auch einige präpariert habe), habe junge Meisen, Grasmücken und sogar Kiebitze und Fasanküken aufgepäppelt. Daraus habe ich ein tiefes Naturverständnis entwickelt und solide, bis heute wirksame Kenntnisse gewonnen, und viele meiner Mitschüler haben dasselbe getan. Alles dies ist heute verboten. Wenn ich mit meinen sehr naturliebenden Enkeln durch Wald und Flur wandere, kann ich ihnen nur noch erzählen, was sie alles nicht tun dürfen. Wie sollen wir neugierige Kinder, wie sollen wir unsere Jugend für die Natur gewinnen, wenn wir in so harscher bürokratischer Weise Schranken für die dringend benötigte Naturbildung, zu der auch Spiel und Experiment gehören, aufrichten? – und sie dann noch mit Gerichtsurteilen, wie neulich beim Europäischen Gerichtshof über Artenschutz untermauern.*

Die FFH-Richtlinie ist ein Rückfall in die Ursprungsfehler des Naturschutzes, aus ökologischer Sicht weder begründbar noch verständlich. Dieses Urteil betrifft weniger die Konzeption der Richtlinie als ihre politischrechtlich-verwaltungsmäßige Umsetzung und die Art und Weise, wie wirklichkeitsblinde Naturschützer ‚FFH‘ als Erfolg und Fortschritt verkünden. Kulturlandschaftsentwicklung mit Akzent auf ‚Kultur‘, mit den ständig zu treffenden Entscheidungen, für die wir Mehrheiten brauchen – Entscheidungen über Bewahren, Verändern, Gestalten oder Fördern, mit Partizipation aller Akteure, Betroffenen und Interessenten –, ist mit einer solchen Naturschutzstrategie wie der FFH-Richtlinie nicht vereinbar. (Bei der EU-Wasserrahmenrichtlinie zeichnet sich eine ähnliche Entwicklung ab.)

Die ‚Biodiversität‘ als Hauptziel der FFH-Richtlinie und der im gleichen Jahr (1992), aber unabhängig davon in Rio de Janeiro beschlossenen Internationalen Konvention über Biologische Vielfalt (die im Gegensatz zur FFH-Richtlinie auch die Nutzung einbezieht!) bedeutet eine weitere Einengung von ‚Natur‘.

Wie kann man nur, und diese Frage richte ich auch an viele Kollegen meiner Disziplin Ökologie, die unbelebte Natur aus ‚Vielfalt‘ einfach ausklammern – obwohl sie ja Grundlage und Auslöser der Vielfalt des Lebens und seiner Anpassungsstrategien ist?

Wegen dieser Einengung konnte ‚Biologische Vielfalt‘ in der Konvention nicht ökologisch einwandfrei und gesellschaftlich überzeugend definiert werden. Das führte in der Umsetzung der Konvention und der FFH-Richtlinie zu einer weiteren Einengung, nämlich von der Lebens- auf die Artenvielfalt, die dann auch noch auf reine Artenzahlen reduziert wird. Mehr als zwei Drittel aller Arten sind Insekten, Spinnen oder andere Kleintiergruppen sowie Algen und Pilze, die nur wenige Spezialisten (Taxonomen) kennen und von diesen auch oft unterschiedlich abgegrenzt werden. Allein dadurch sind Artenzahl-Verschiebungen von ein bis zwei Größenordnungen bedingt. Oft verkündete Alarmrufe wie zum Beispiel, dass täglich 130 Tierarten aussterben, sind daher wissenschaftlich unseriös, und ihre Verkünder können die aussterbenden Arten auch nicht einmal benennen. Der Schöpfer des Begriffes Biodiversität, Edward O. Wilson, hat mir bei

einer Begegnung 1996 persönlich bestätigt, dass er dabei mehr an die Faszination der Vielfalt des Lebens gedacht habe als an deren wissenschaftliche Problematik. Auch für mich ist biologische Vielfalt in ihrer ganzen Breite, ähnlich wie Wildnis, mehr ein Faszinations-Phänomen als ein wissenschaftlich zu verfolgendes Naturschutzziel, weil bloße Vielfalts-Indikatoren (Arten) und Funktionsträger des Naturgeschehens ständig miteinander verwechselt werden.

Rigoreuse pauschale Forderungen zur Erhaltung von Artenvielfalt und Artenzahlen setzen sich darüber hinweg, dass die Wertigkeit einzelner Arten ökologisch wie gesellschaftlich ganz unterschiedlich zu beurteilen ist. Davon abgesehen gelingt der wirksamste Artenschutz nur über die Erhaltung der Vielfalt von Habitaten und Lebensräumen und wird damit letztlich auf die Landnutzung bezogen, aus der unsere Landschaft hervorgegangen ist.“ (Haber 2006: 23 f.)

Diese hier in längeren Auszügen zitierte kritische Stellungnahme Habers verweist einerseits auf die Gefahr einer fortschreitenden Entbettung des Naturschutzes aus der Gesellschaft und auf die Gefahr, dass ein „gelebter“ und „streitbarer“, vor allem sozial wie kulturell begründeter Naturschutz durch einen nur naturwissenschaftlich und dann noch auf schwachen Füßen argumentierenden, verbürokratisierten und „von oben“ administrierten „Buchhalter-Naturschutz“ ersetzt wird.

Andererseits wird die hier nur stellvertretend für einen auf den Arten- und Biotopschutz verengten Naturschutz stehende FFH-Richtlinie ihren Zweck aller Erfahrung nach verfehlen, weil sie den „Treiber“ des beklagten Verlustes an Tier- und Pflanzenarten, ihren Habitaten und Lebensräumen nicht „in den Griff“ bekommt – eine zwangsläufig, weil der Marktlogik folgende, am „Tauschwert“ (Profit und Grundrente) orientierte Landnutzung, die z. B. im Agrarsektor die Industrialisierung der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produktion EU-weit weiter vorantreibt mit allen Merkmalen der Konzentration, Zentralisation, Chemisierung, Mechanisierung der Produktion und mit der anhaltenden Tendenz zur Nivellierung der naturbürtigen Standortbedingungen, aber auch zur Nivellierung etwa der Ernährungsgewohnheiten und ihrer Anpassung an die Verwertungsinteressen der agrarischen

Verarbeitungsindustrie. Die Entwicklung von Habitaten und Lebensräumen ist gewissermaßen abgeleitete Folge dieser Entwicklung, die, soweit es die EU betrifft, von der herrschenden Agrarpolitik gewünscht ist.

schaft nur begrenzt herbeiverordnen oder -planen. In jedem Fall wollen ökonomische Interessen der jeweiligen Landnutzer befriedigt (oder entschädigt) werden. Die dafür notwendigen Instrumente, etwa „finanzielle Hebel“, wie sie z. B.

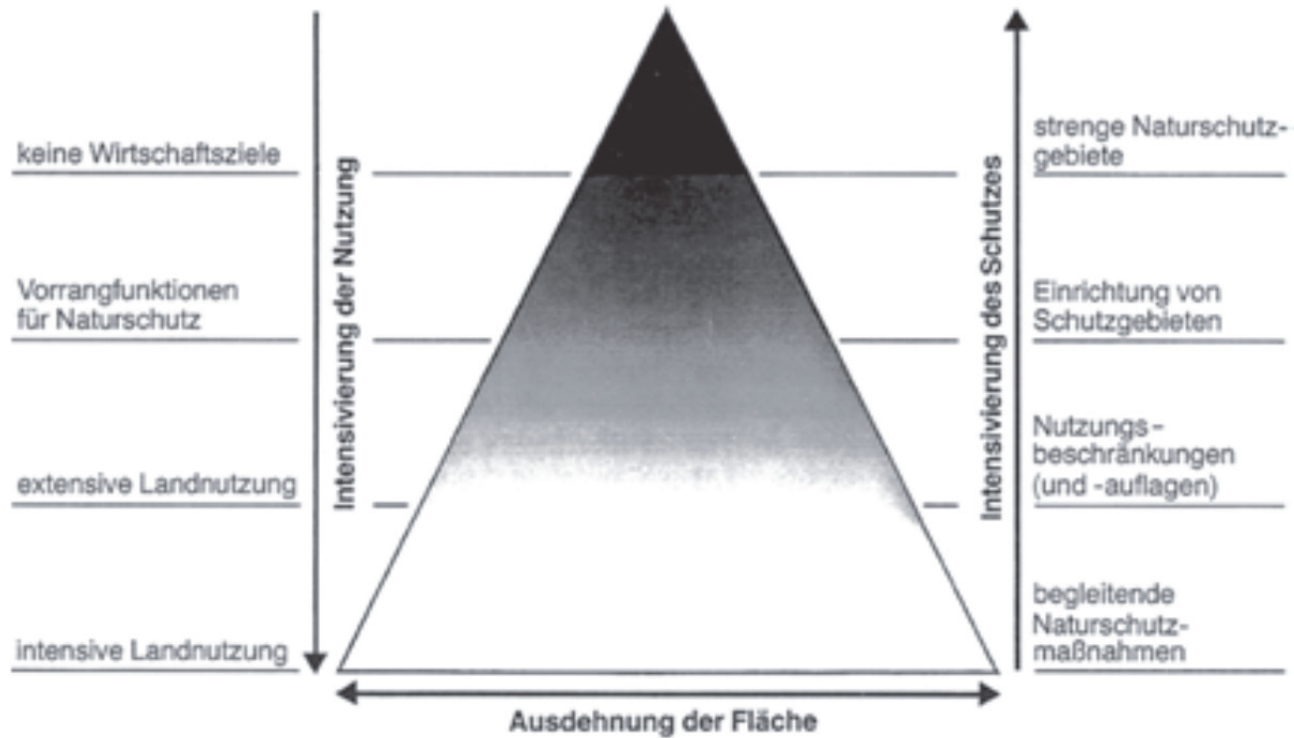


Abb. 2: Das Erz'sche Naturschutzdreieck – Flächen für Nutzung und Schutz. Quelle: Haber 2006: 24

Auch mit Blick auf die FFH-Richtlinie zeigt sich die bescheidene Wirkungsmacht von „Plänen“, denn dass es trotz mühsam erarbeiteter FFH-Managementpläne, von denen sich der Naturschutz eine steuernde Wirkung erhofft hatte, in FFH-Gebieten genauso aussieht wie *außerhalb* ihrer Grenzen, – wie es ein Naturparkleiter in einem Vortrag an der Hochschule Neubrandenburg resigniert beschrieb – ist Ausdruck von der Wirkungslosigkeit der Pläne gegenüber einer Dynamik in der Entwicklung der Landnutzungen, die eben dieser Marktlogik Rechnung trägt und auf die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie „pfeift“. Eine erwünschte oder wünschbare Landnutzungsentwicklung in einem definierten Raum – z. B. im Sinne einer „differenzierten Landnutzung“ (Haber) oder im Sinne des Erz'schen Naturschutzdreiecks (vgl. *Abbildung 2*) mit dann auch definierten Flächenanteilen und Inhaltsbestimmungen der Nutzungen – lässt sich in einer privateigentümlich verfassten Gesell-

der Vertragsnaturschutz darstellt, müssen mit den „am Markt“ erzielbaren Einkommen konkurrieren und unterliegen nur zu oft.

## 11. Quellen

- Anonymus 1908: Bericht über die Bildung der Brandenburgischen Provinzialkommission für Naturdenkmalpflege in Berlin am 17. Februar 1908. Mitteilungen der Brandenburgischen Provinzialkommission für Naturdenkmalpflege **1**: 2-13.
- [Anonymus] P. 1930: Die neue preußische Tier- und Pflanzenschutzverordnung. Naturschutz **11** (5): 129-131.
- Andersen, A. 1996: Vom Industrialismus zum Konsumismus – Der Beginn einer neuen Phase der gesellschaftlichen Naturverhältnisse in den 1950er Jahren. In: Behrens, H.; Neumann, G. & Schikora, A. (Hg.): Wirtschaftsgeschichte und Umwelt: Hans Mottek zum Gedenken. Forum Wissenschaft Studien Nr. 29. Marburg.
- Ant, H. 1971: Entwicklung, Übersicht und Gliederung der Naturschutzgebiete in der Bundesrepublik Deutschland. In: Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege (Hg.): Schriftenreihe für Land-



- schaftspflege und Naturschutz, Heft 6: Seminare im Europäischen Naturschutzjahr 1970. Bonn-Bad Godesberg: 161-176.
- Behrens, H. 2011: Das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz (ILN) Halle (S.) und die deutsche Naturschutzgeschichte – Zur Abwicklung des zentralen Naturschutzforschungsinstituts der DDR im Jahre 1991. IUGR e. V. (Hg.): STANDPUNKTE 5, Texte aus dem IUGR e. V. Neubrandenburg.
- Behrens, H. 2010: Naturschutzgeschichte und Naturschutzbeauftragte in Berlin und Brandenburg. Lexikon der Naturschutzbeauftragten, Band 3, hrsg. vom IUGR e. V. an der Hochschule Neubrandenburg. Friedland.
- Behrens, H. & Hoffmann, J. 2007: Organisation des Umweltschutzes. In: IUGR e. V. (Hg.); Behrens, H. & Hoffmann, J. (Bearb.): Umweltschutz in der DDR. Band 1: Rahmenbedingungen. München: 41-47.
- Buchwald, K. 1969: Entwicklung der Landschaftsplanung. In: Buchwald, K. & Engelhard, W. (Hg.): Handbuch für Landschaftspflege und Naturschutz. Band 1: Grundlagen. München, Basel, Wien.
- Bundesamt für Naturschutz 2008: Forschungsprogramm „Kulturlandschaft: Heimat als Identifikationsraum für den Menschen und Quelle der biologischen Vielfalt“ (2008/09).
- Conwentz, H. 1915: Die Kriegsmeliorierungen der Moore und ihr Einfluß auf die ursprüngliche Natur. In: Bericht über die siebente Konferenz für Naturdenkmalpflege in Preußen, am 3. und 4. Dezember 1915. Beiträge zur Naturdenkmalpflege 5 (1916): 95-107.
- Däumel, G. 1961: Über die Landesverschönerung. Geisenheim.
- Dehne, P. 2005: Leitbilder in der räumlichen Entwicklung. In: ARL (Hg.): Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover: 608-614.
- Deutscher Rat für Landespflege 1983: Ein „integriertes Schutzgebietssystem“ zur Sicherung von Natur und Landschaft – entwickelt am Beispiel des Landes Niedersachsen. In: ders. (Hg.): Integrierter Gebietsschutz. Schriftenreihe des Dt. Rates für Landespl. Nr. 41. Bonn.
- Deutscher Rat für Landespflege 1997: Leitbilder für Landschaften in „peripheren Räumen“. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege Nr. 67. Meckenheim.
- Engelhardt, W. 1995: Die Trennung von Naturschutz und Umweltschutz – Ökologischer Unsinn. Politische Ökologie 43: 33-35.
- Erdmann, K.-H. & Frommberger, J. 1999: Neue Naturschutzkonzepte für Mensch und Umwelt. Biosphärenreservate in Deutschland, Berlin, Heidelberg et al.
- Finck, P.; Hauke, U.; Schröder, E.; Forst, R. & Woithe, G. 1997: Naturschutzfachliche Landschafts-Leitbilder. Rahmenvorstellungen für das Nordwestdeutsche Tiefland aus bundesweiter Sicht. Bundesamt für Naturschutz (Hg.): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 50 (1). Bonn-Bad-Godesberg.
- Frohn, H.-W. 2006: Naturschutz macht Staat – Staat macht Naturschutz. Von der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen bis zum Bundesamt für Naturschutz 1906 bis 2006 – eine Institutionengeschichte. In: Bundesamt für Naturschutz (Hg.); Frohn, H.-W. & Schmoll, F. (Bearb.): Natur und Staat. Staatlicher Naturschutz in Deutschland 1906-2006. Naturschutz und Biologische Vielfalt 35, Bonn-Bad Godesberg: 85-342.
- Fürst, D. et al. 1992: Umweltqualitätsziele für die ökologische Planung. Forschungsbericht 10901008 / Umweltbundesamt. UBA-Texte 34 (1992). Berlin.
- Fürst, D. et al. 1996: Leitbilder in der Stadt- und Raumplanung von 1930 bis 1996. Institut für Grünplanung und Gartenarchitektur u. a. (Hg.): Beiträge zur räumlichen Planung. Schriftenreihe des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung der Universität Hannover, Heft 48. Hannover.
- Gerhards, I. 1997: Leitbilder für die Landschaftsrahmenplanung – dargestellt anhand von Überlegungen für Hessen. Natur und Landschaft 72 (10): 436-443.
- Großer, K. H. 2002: Schutzgebiete im Wandel der Zeit – Beispiele aus Brandenburg bis 1990. In: Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung (Hg.): Naturschutzgebiete im 21. Jahrhundert. Berlin: 91-120.
- Haarmann, K. 1983: Der aktuelle Zustand der Naturschutzgebiete in der Bundesrepublik Deutschland – eine vorläufige Übersicht. In: Deutscher Rat für Landespflege (Hg.): Integrierter Gebietsschutz. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege Nr. 41. Bonn.
- Haarmann, K. & Prescher, P. 1993: Zustand und Zukunft der Naturschutzgebiete in Deutschland – die Situation im Süden und Ausblicke auf andere Landesteile. Bonn-Bad Godesberg.
- Haber, W. 1971: Landschaftspflege durch differenzierte Bodennutzung. Weihenstephaner Hochschultagung: Vorträge der Weihenstephaner Hochschultagung, veranstaltet von der Fakultät für Landwirtschaft und Gartenbau der Technischen Universität München in Freising-Weihenstephan. München: 19-35
- Haber, W. 1999: Zur theoretischen Fundierung der Umweltplanung unter dem Leitbild einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung. In: Weiland, U. (Hg.): Perspektiven der Raum- und Umweltplanung, Festschrift für Karl-Hermann Hübler. Berlin: 63-80.
- Haber, W. 2006: Kulturlandschaften und die Paradigmen des Naturschutzes. Stadt + Grün 55 (12): 20-25.
- Häcker, B. 2004: 50 Jahre Naturschutzgeschichte in Baden-Württemberg. Zeitzeugen berichten. Hrsg. von Eberhart Heiderich. Stuttgart.
- Henke, H. 1990: Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung des internationalen Naturschutzes. Natur und Landschaft 65 (3): 106-112.
- Hermand, J. 1991: Grüne Utopien in Deutschland. Zur Geschichte des ökologischen Bewusstseins. Frankfurt a. M. 1991.
- Hesmer, H. 1934: Naturwaldzellen. Der Deutsche Forstwirtschaft 16 (13): 133-134 und 16 (14): 141-143.
- Hiller, O. (Hg.) 2002: Die Landschaftsdiagnose der DDR. Zeitgeschichte und Wirkung eines Forschungsprojekts aus der Gründungsphase der DDR. Berlin.
- Horlitz, T. 1992: Quantifizierung von Flächenansprüchen des Arten- und Biotopschutzes. In: ABN (Hg.): Jahrbuch

- für Naturschutz und Landschaftspflege, Band 45. Bonn: 100-113.
- Hueck, K. 1937: Mehr Waldschutzgebiete! Jahrbuch Naturschutz 1937: 1-32. Berlin.
- Jedicke, E. & Marschall, I. 2003: Einen Zehnten für die Natur. Retrospektiven und Perspektiven zum Biotopverbund nach § 3 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung **35** (4): 101-109.
- Jessel, B. & Tobias, K. 2002: Ökologisch orientierte Planung. Stuttgart.
- Jessen, J. 2005: Leitbilder der Stadtentwicklung. In: ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hg.): Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover: 602-608.
- Kaule, G. 1991: Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage. Stuttgart (1. Auflage Stuttgart 1986).
- Kaule, G. & Henle, K. 1992: Forschungsdefizite im Aufgabenbereich des Arten- und Biotopschutzes. In: ABN (Hg.): Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Band 45. Bonn: 127-136.
- Klose, H. 1957: Fünfzig Jahre staatlicher Naturschutz: ein Rückblick auf den Weg der deutschen Naturschutzbewegung. Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege, Reichsstelle für Naturschutz, Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege. Gießen.
- Klose, H. 1958: Ein halbes Jahrhundert Naturschutz in der Mark und in Berlin (I). Berliner Naturschutzblätter **2**, Nr. 3 vom 15.1.1958: 17-19.
- Kloten, N. 1967: Utopie und Leitbild im wirtschaftspolitischen Denken. In: *Kyklos* **20** (1): 331-354.
- Knaut, A. 1993: Zurück zur Natur! Die Wurzeln der Ökologiebewegung. Supplement 1 zum Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege. Bonn-Bad Godesberg.
- Krenz, G. 1996: Notizen zur Landwirtschaftsentwicklung in den Jahren 1945-1990: Erinnerungen und Bekenntnisse eines Zeitzeugen aus dem Bezirk Neubrandenburg. Schwerin.
- Leh, A. & Dietz, H.-J. (Bearb.); Förderverein Museum zur Geschichte des Naturschutzes in Deutschland e. V. (Hg.) 2009: Im Dienst der Natur. Biographisches Lese- und Handbuch zur Naturschutzgeschichte in Nordrhein-Westfalen (1908-1975). Essen.
- Mäding, E. 1942: Die Landespflege. Berlin.
- Marschall, I. 2007: Der Landschaftsplan. Geschichte und Perspektiven eines Planungsinstrumentes. Saarbrücken.
- Militzer, M. 1956: Geschützte heimische Pflanzen. Leipzig, Jena.
- Niemann, E. 1977: Eine Methode zur Erarbeitung der Funktionsleistungsgrade von Landschaftselementen. Archiv für Naturschutz und Landschaftsforschung **17** (2): 119-157.
- Nohl, W. 1994: Ein ästhetisches Leitbild für die spätmoderne Landschaft. TUC 1994: 46-56.
- Oehler, E. 2007: Zur Entwicklung des Umweltrechts. In: Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e. V. (Hg.); Behrens, H. & Hoffmann, J. (Bearb.) 2007: Umweltschutz in der DDR. Analysen und Zeitzeugenberichte. Band 1: Politische und umweltrechtliche Rahmenbedingungen. München: 99-128.
- Pfister, C. (Hg.) 1996: Das 1950er Syndrom. Der Weg in die Konsumgesellschaft. Bern, Stuttgart, Wien.
- Piechocki, R. & Wiersbinski, N. (Bearb.); Bundesamt für Naturschutz (Hg.) 2007: Die Vilmer Heimatthesen und ihre Kritiker. Naturschutz und Biologische Vielfalt **47**. Bonn-Bad Godesberg.
- Plachter, H.; Jebram, J.; Müssner, R. & Riecken, U. 2002: Standards für Methoden und Verfahren im Naturschutz. In: Plachter, H.; Bernotat, D.; Müssner, R. & Riecken, U. (Bearb.): Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz (Hg.), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz **70**: 23-34.
- Raffelsiefer, M. 1999: Naturwahrnehmung, Naturbewertung und Naturverständnis im deutschen Naturschutz – eine wahrnehmungsgeographische Studie unter besonderer Berücksichtigung des Fallbeispiels Naturschutzgebiet Ohligser Heide. Dissertation. Duisburg.
- Reichhoff, L. & Wegener, U. (Bearb.) 2011: ILN – Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle. Forschungsgeschichte des ersten deutschen Naturschutzinstituts. Hg.: Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e. V. an der Hochschule Neubrandenburg. Friedland.
- Reichhoff, L. 2010: Brief vom 2. Januar 2010 an Behrens.
- Rudorff, E. 1880: Über das Verhältniß des modernen Lebens zur Natur. In: Preußische Jahrbücher **45** (3): 261-276; wieder abgedruckt in *Natur und Landschaft* **65** (1990) 3: 119-125.
- Runge, K. 1990: Die Entwicklung der Landschaftsplanung in ihrer Konstitutionsphase 1935-1972 [Landschaftsentwicklung und Umweltforschung **73**]. Berlin.
- Sachverständigenrat für Umweltfragen 1985: Umweltprobleme der Landwirtschaft. Sondergutachten. Bonn.
- Sachverständigenrat für Umweltfragen 2007: Umweltverwaltungen unter Reformdruck: Herausforderungen, Strategien, Perspektiven. Sondergutachten. Berlin.
- Sachverständigenrat für Umweltfragen 2008: Umweltgutachten 2008. Umweltschutz im Zeichen des Klimawandels. Hausdruck. Berlin.
- Seifert, A. 1935/36: Die Versteppung Deutschlands (I). In: Seifert, A. 1942: Im Zeitalter des Lebendigen. Natur – Heimat – Technik. München: 24-33
- Scholles, F. 2001: Zielsysteme in der Planung. In: Fürst, D. & Scholles, F. (Hg.): Handbuch Theorien + Methoden der Raum- und Umweltplanung. Dortmund: 139-143.
- Scholles, F. & Putschky, M. 2001: Oberziele, Leitbilder, Leitlinien. In: Fürst, D. & Scholles, F. (Hg.): Handbuch Theorien + Methoden der Raum- und Umweltplanung. Dortmund: 143-147.
- Schwenkel 1938: Grundzüge der Landschaftspflege. Neudamm.
- Sieferle, R. P. 1984: Fortschrittsfeinde? Opposition gegen Technik und Industrie von der Romantik bis zur Gegenwart. München.
- Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen 1915: Über die Notwendigkeit der Schaffung von Moorschutzgebieten. Denkschrift. Beiträge zur Naturdenkmalpflege **5** (1916): 341-356.

- Stich, R. 1988: Naturschutz- und Landschaftspflegerecht. In: Kimminich, O.; Lersner, H. Freiherr von & Storm, P.-C. (Hg.): Handwörterbuch des Umweltrechts. Band 2. Berlin: 28-50.
- Streich, B. 1986: Zum Begriff und zur Entstehung von städtebaulichen Leitbildern. *Archiv für Kommunalwissenschaften* (1): 24-38.
- Sukopp, H. 1998: 20 Jahre Naturschutz in Berlin. Ein Überblick der Jahre 1975 bis 1995. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 30 (2): 37-40.
- Tammer, H. 2007: Zur Entwicklung der Rohstoffbasis. In: Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e. V. (Hg.); Behrens, H. & Hoffmann, J. (Bearb.): *Umweltschutz in der DDR – Analysen und Zeitzeugenberichte*. Band 1 – Rahmenbedingungen. München: 61-98.
- Umweltbundesamt (Hg.) 1992: *Umweltqualitätsziele für die ökologische Planung*. Berlin.
- Weinitschke, H. 1980: *Naturschutz gestern – heute – morgen*. – Leipzig, Jena, Berlin (DDR).
- Wissenschaftsrat (Hg.) 2008: *Stellungnahme zum Bundesamt für Naturschutz (BfN)*, Bonn. Drs. 8787-08. Karlsruhe, 06.11.2008.
- Wöbse, A.-K. 2006: *Naturschutz global – oder: Hilfe von außen*. Internationale Beziehungen des amtlichen Naturschutzes im 20. Jahrhundert. In: Bundesamt für Naturschutz (Hg.); Frohn, H.-W. & Schmoll, F. (Bearb.): *Natur und Staat. Staatlicher Naturschutz in Deutschland 1906-2006*. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 35. Bonn-Bad Godesberg: 625-727.
- Zwanzig, G. 1968: *Recht der Landschaft im deutschsprachigen Gebiet*. In: Buchwald, K. & Engelhardt, W. (Hg.): *Handbuch für Landschaftspflege und Naturschutz*. Band 1: Grundlagen. München, Basel, Wien: 172-218.

## Neue Veröffentlichung aus dem Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e.V.

### **Lutz Reichhoff & Uwe Wegener (Bearb.) 2011**

Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e. V. an der Hochschule Neubrandenburg (Hg.)

**ILN – Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz. Forschungsgeschichte des ersten deutschen Naturschutzinstituts** – Mit Beiträgen von 23 ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ILN.

Steffen-Verlag Friedland. ISBN 978-3-942477-10-9. 17,80 Euro.

Das Buch füllt eine wesentliche Lücke in der deutschen Naturschutzgeschichtsschreibung. Es dokumentiert die Geschichte und die Forschungsergebnisse des 1953 gegründeten, 1991 aufgelösten Instituts für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle (ILN) sowie seiner Zweig- und Außenstellen. Als Forschungsinstitut war es das erste seiner Art in Deutschland.

Seine Existenz wurde mehrfach als Argument für die Forderung nach einem Ausbau der zentralen wissenschaftlichen Naturschutzinstitution in der Bundesrepublik Deutschland angeführt. Es rettete im Jahre 1957 im Rahmen der Durchsetzung

der Hallstein-Doktrin sogar die weitere Existenz der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege mit Sitz in Bonn.

Das ILN hatte als Forschungsinstitut, Beratungseinrichtung staatlicher Stellen und fachliches Rückgrat der ehrenamtlichen Naturschutzbewegung eine hervorragende Bedeutung im Naturschutz der DDR. Nicht zuletzt erwuchs aus dem Wirken des Instituts bzw. seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Stand des Naturschutzes, der als „Tafelsilber der deutschen Einheit“ beurteilt wurde.

In dem Buch werden die Geschichte und die Forschungsergebnisse des ILN ab 1968 zusammenfassend beschrieben. Die noch heute verfügbaren Quellen der einzelnen Forschungsberichte werden angeführt. Damit wird nicht nur eine historische Seite des deutschen Naturschutzes aufgeschlagen, sondern auch der aktuelle Zugang zu den Forschungsergebnissen ermöglicht.

## Weitere Veröffentlichungen aus dem Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e.V.

### Lexikon der Naturschutzbeauftragten

**Band 3:** Naturschutzgeschichte und Naturschutzbeauftragte in Berlin und Brandenburg. 964 Seiten, 58,80 Euro.

**ISBN:** 978-3-940101-83-9

**Autor:** Behrens, Hermann

<http://www.steffen-verlag.de/buecher/natur/lexikon-der-naturschutzbeauftragten-band-3.html>



1906 wurde in Preußen die „Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege“ gegründet. Damit begann in Deutschland der staatliche Naturschutz. 1908 wurden in Brandenburg das Provinzialkomitee für Naturdenkmalpflege und danach Kreis-, Bezirks- sowie Landschaftskomitees eingerichtet und seit 1927 gab es auch in

Berlin eine städtische Stelle für Naturdenkmalpflege.

Die Geschäfte der Stellen und Komitees führten „Kommissare für Naturdenkmalpflege“, die nach Erlass des „Reichsnaturschutzgesetzes“ im Jahre 1935 „Beauftragte für Naturschutz“ hießen.

Naturschutzbeauftragte gab es dann flächendeckend in allen Kreisen, Bezirken, Ländern oder Provinzen Deutschlands. Sie waren bis 1945 im Deutschen Reich und nach dem Zweiten Weltkrieg in den beiden deutschen Staaten, in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, das wichtigste Bindeglied zwischen der staatlichen Naturschutzverwaltung und den vielen freiwilligen Helfern, die, zumeist in Vereinen oder Verbänden organisiert, mit ihrem unbezahlten und unbezahlbaren Engagement den Hauptteil der praktischen Naturschutzarbeit leisteten. Wie sah und wie sieht die Arbeit dieser Beauftragten in Berlin und Brandenburg, dem einstigen „Herzstück“ des Naturschutzes in Deutschland, aus?

Im vorliegenden Band wird im ersten Teil erstmals die bewegte Geschichte des Naturschutzes und der Naturschutzbeauftragten in Berlin und Brandenburg im Gesamtzusammenhang dargestellt. Der zweite Teil enthält Kurzbiografien aller Naturschutzbeauftragten, die zwischen 1908 und heute auf dem Gebiet der heutigen Bundesländer Brandenburg und Berlin tätig waren oder es noch sind.

### Aus Rezensionen:

„Der erste, naturschutzhistorische Hauptteil des Werkes verdient besondere Beachtung. Er ist das Ergebnis einer in Umfang sowie Intensität bislang beispiellosen, mehrjährigen Recherche [...] Das Resultat ist eine umfassende und gleichzeitig kritische 'Jahrhundert-Darstellung', die mit einer beeindruckenden Detailfülle unteretzt wurde. Aufgrund seiner Akribie ist es gleichzeitig als 'Findbuch' für alle zukünftigen Arbeiten zu diesem Thema anzusehen. Zum Vergleich: Bei etwas anderer Zielsetzung ... reicht das unter der Herausgeberschaft des Bundesamtes für Naturschutz erschienene, aufwendig geförderte Kollektivwerk 'Natur und Staat. Staatlicher Naturschutz in Deutschland 1906-2006' in seiner Bearbeitungsqualität - leider - bei weitem nicht an das von Hermann Behrens im Alleingang verfasste 'Lexikon' heran. ... Als maßstabsetzend darf insbesondere die umfangreiche Darstellung des Nachkriegs- und des DDR-Naturschutzes gelten" (**Hermann Baier** in "Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern" 53 (2010) 1/2: 75).

„Das Buch ist allen Lesern zu empfehlen, die sich für die deutsche Naturschutzgeschichte interessieren, das gilt auch für die Naturschutzverbände, Landschaftsplanungsbüros und Hochschulen. In Berlin und Brandenburg sollte das Werk in keiner Naturschutzbibliothek fehlen.“ (**Uwe Wegener** in „Natur und Landschaft“ 86 (2011) 2: 95)

Der Band „überzeugt vor allem, weil er Biographien von Naturschützern nachvollziehbar und den Alltag der Naturschutzarbeit dingfest macht.“ (**Friedemann Schmoll** in „Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte“ 61 (2010): 252.)

„Der Haupttitel verrät unvollkommen, was in diesem Buch steckt ... Man kann sich nur wünschen, dass sich die Vertreter und Anhänger des Naturschutzes eingehend mit dieser Materie befassen und so mehr Verständnis für die schwierige Geschichte des Naturschutzes gewinnen.“ (**Albrecht Milnik** in „Brandenburgische Forstnachrichten“ 20 (2010) 145: 19)

„Insgesamt liegt uns in diesem äußerst sorgfältig erarbeiteten Band des Lexikons der Naturschutzbeauftragten ein für Berlin und Brandenburg grundlegendes Werk zur Geschichte des hiesigen Naturschutzes im 20. Jahrhundert vor, das auch von allen Interessenten der brandenburgischen Landesgeschichte beachtet und benutzt werden sollte.“ (**Heinz-Dieter Krausch** in Mitteilungsblatt landesgeschichtliche Vereinigung Brandenburg Heft 1/2011: 39)

# Studienarchiv Umweltgeschichte



Umwelt hat Geschichte!

## Archiv und Bibliothek

**Wir sammeln**

**Archivalien und Bibliotheksgut zur Umweltgeschichte der DDR  
und der ostdeutschen Bundesländer (speziell Geschichte des  
Natur- und Umweltschutzes und der Landnutzungen)**

Wenn Sie über Quellen und Dokumente zum Thema verfügen und sie nicht mehr benötigen oder die Zeugnisse Ihrer wissenschaftlichen, beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit auf den genannten Gebieten am richtigen Ort wissen wollen ...

Werfen Sie nichts weg und regeln Sie, wo die Zeugnisse über Ihre Tätigkeit bleiben sollen.

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns per Post oder Email:

Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e. V. an der Hochschule Neubrandenburg  
Brodaer Str. 2, 17033 Neubrandenburg  
Email: [info@iugr.net](mailto:info@iugr.net)



**Institut für Umweltgeschichte  
und Regionalentwicklung e.V.**

an der Hochschule Neubrandenburg

### Impressum

**STANDPUNKTE – Texte aus dem IUGR e.V.**

**ISSN 1861-3012 (Printausgabe)**

**ISSN 1861-3020 (Internetausgabe)**

**Herausgeber:**

Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e.V.  
an der Hochschule Neubrandenburg (IUGR e.V.)

**Redaktionsanschrift:**

IUGR e.V. an der Hochschule Neubrandenburg  
Postfach 11 01 21, 17041 Neubrandenburg,

Telefon:

0395 / 5693-8201, 4500, Fax: 0395 / 5693-74500

Email:

[info@iugr.net](mailto:info@iugr.net), web: [www.iugr.net](http://www.iugr.net)

Für den Inhalt der Beiträge sind die Verfasser selbst verantwortlich